



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

## **Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission**

An den Grossen Rat

**07.0867.02**

Basel, 28. April 2008

Kommissionsbeschluss  
vom 25. April 2008

### **Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zum Ratschlag 07.0867.01:**

**Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt  
(Feuerwehrgesetz, FG)**

## 1. Inhaltsverzeichnis

<b>1. Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
2.1 Vorgeschichte und Zielsetzung der Revision des Feuerwehrgesetzes .....	3
<b>3. Vorgehen der Kommission .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Grundsatzfrage betreffend Beibehalten einer obligatorischen Milizfeuerwehr und Eintreten auf die Vorlage .....</b>	<b>4</b>
4.1 Aufgaben und Zusammensetzung der Milizfeuerwehr .....	4
4.2 Problem der heutigen Milizfeuerwehr und Lösungsvorschlag SiD .....	4
4.3 Pro und Contra heutiges System der obligatorischen Milizfeuerwehr .....	5
4.3.1 Pro .....	5
4.3.2 Contra .....	6
4.4 Entscheid der Kommission für die Beibehaltung der obligatorischen Milizfeuerwehr .....	7
<b>5. Stellungnahme der Kommission zur Revision des Feuerwehrgesetzes .....</b>	<b>7</b>
5.1 § 1 Aufgaben .....	8
5.2 § 4 Aufnahmebedingungen .....	9
5.3 § 5 Einsatz und Organisation der Milizfeuerwehr .....	9
5.4 § 10 Befreiung von der Dienstpflicht .....	10
5.5 § 11 Disziplinarmassnahmen .....	11
5.6 § 13 Einsatz .....	12
5.7 § 14 Pflicht zur Bildung einer Betriebsfeuerwehr .....	12
5.8 § 15 Ersatzabgabe, Abgabepflicht und Befreiung .....	13
5.9 § 17 Bemessung des abgabepflichtigen Einkommens .....	14
5.9.1 Berechnungsgrundlage .....	14
5.9.2 Vereinigte Formulierung für die Bemessungsgrundlage .....	15
5.10 § 18 Berechnung der Ersatzabgabe .....	15
5.11 § 22 Abs. 3 Kostentragung .....	17
<b>6. Beschlüsse der Kommission .....</b>	<b>18</b>
<b>7. Antrag .....</b>	<b>18</b>

### Beilagen

Beilage 1 Synopse zum Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz, FG)	19
Beilage 2 Grossratsbeschluss zu einem Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz, FG)	37

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Vorgeschichte und Zielsetzung der Revision des Feuerwehrgesetzes

Mit Beschluss vom 17. Oktober 2007 hat der Grosse Rat die vorliegende, umfassende Revision des Feuerwehrgesetzes an die JSSK zur Vorberatung überwiesen. Für deren Vorgeschichte sei auf den Ratschlag verwiesen.

Schwerpunkte der Revision sind einerseits die Aufnahme von Bestimmungen in das Gesetz, welche bisher auf Verordnungsstufe geregelt waren (Aufnahmebedingungen für die Berufsfeuerwehr, Disziplinarwesen), sowie andererseits die Ausdehnung der Feuerwehrpflicht und Dienstzeit bei der Milizfeuerwehr (bisher Bezirksfeuerwehr). Zudem wurden neue Bestimmungen eingeführt, so namentlich die Pflicht zur Bildung einer Betriebsfeuerwehr, die Kostentragung und die Rechtsmittel. Im Ratschlag sind die wichtigsten Revisionspunkte ausführlich erläutert.

Der Sollbestand an Angehörigen der Milizfeuerwehr ist offenbar aktuell nicht mehr gewährleistet. Eigentliches Ziel der Revision ist es gemäss Ratschlag, diesem Problem entgegenzuwirken. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem einerseits die Dauer des Dienstes verlängert wird und andererseits, durch den früheren Beginn der Dienstpflicht, auch jüngere, noch ungebundene Leute für den Milizfeuerwehrdienst gewonnen werden sollen.

## 3. Vorgehen der Kommission

Die Kommission hat mit der Beratung des Ratschlag 07.0867.01 am 14. November 2007 mit einer detaillierten Einführung in das Thema Feuerwehr und in die Gesetzesrevision durch das Sicherheitsdepartement (nachfolgend SiD) begonnen und nach weiteren Sitzungen zu diesem Geschäft mit der Verabschiedung des von der Kommission modifizierten Gesetzes am 19. Februar 2008 abgeschlossen.

Seitens des SiD haben an einem Grossteil der Sitzungen die Herren Regierungsrat Hanspeter Gass, Dominik Walliser (Kommandant Rettung), Roland Bopp (Kommandant Berufsfeuerwehr) sowie Marco Mighali (Abteilung Recht) teilgenommen. An zwei Sitzungen waren zudem Jürg Büchler, Koordinator Bezirksfeuerwehr, und an der letzten, beratenden Sitzung für die steuerspezifischen Fragen zusätzlich die Herren Christian Mathez (Stv. Leiter der Steuerverwaltung und Leiter Rechtsdienst StVw) sowie Werner Stohler (Stv. Leiter Steuerverwaltung) zugegen. Schliesslich hat sich die Gebäudeversicherung in einer schriftlichen Stellungnahme zur Revision des Feuerwehrgesetzes geäussert und dargelegt, weshalb die heutige Milizfeuerwehr bzw. das Obligatorium mit der damit verbundenen Ersatzabgabe ihres Erachtens beibehalten werden müsse.

## 4. Grundsatzfrage betreffend Beibehalten einer obligatorischen Milizfeuerwehr und Eintreten auf die Vorlage

Im vorliegenden Bericht wird die bis anhin im Kanton Basel-Stadt übliche Bezeichnung „Bezirksfeuerwehr“ durchgehend durch den im Gesetzesentwurf verwendeten und schweizweit gebräuchlichen Terminus „Milizfeuerwehr“ ersetzt.

Die Kommission entschloss sich, vor der Detailberatung des Gesetzesentwurfes die Grundsatzfrage zu diskutieren, ob für die Milizfeuerwehr weiterhin ein Obligatorium gelten solle oder ob zum System einer freiwilligen Feuerwehr gewechselt werden solle.

### 4.1 Aufgaben und Zusammensetzung der Milizfeuerwehr

Die Hauptaufgabe der Milizfeuerwehr besteht darin, die Berufsfeuerwehr bei grösseren Einsätzen (z.B. Brände, Unwetter, Hochwasser etc.), welche jene nicht allein bewältigen kann, zu unterstützen.

Der Sollbestand beträgt 165 Personen, wobei aktuell ein Unterbestand von ca. 30 Personen zu verzeichnen ist. 20% der Diensttuenden sind nicht schweizerischer Abstammung, der Frauenanteil beträgt ungefähr ein Sechstel. Im Jahr 2006 hat die Milizfeuerwehr 148 und im Jahr 2005 81 Einsätze geleistet. Die Übungstätigkeit der Milizfeuerwehr verteilt sich gemäss deren Angaben ausschliesslich auf Abend- und Sonntagsübungen.

### 4.2 Problem der heutigen Milizfeuerwehr und Lösungsvorschlag SiD

Die Milizfeuerwehr hat mit einem Unterbestand zu kämpfen, weshalb versucht werden soll, mehr Leute für den Milizfeuerwehrdienst zu rekrutieren und durch attraktivere Bedingungen über eine längere Zeitdauer bei der Stange zu halten.

Mit der im Ratschlag vorgeschlagenen, gegenüber heute längeren Feuerwehrpflicht (vom 20. bis 45. Altersjahr, vgl. § 7) und der von acht auch zwölf Jahre verlängerten Dienstpflicht (§ 8), soll nach Angaben des SiD folgendes erreicht werden:

#### 1. Verhältnis Aufwand und Ertrag

- Es braucht ca. zwei Jahre, bis Angehörige der Milizfeuerwehr adäquat ausgebildet sind. Mit der ausgedehnten effektiven Dienstzeit kann länger von der Ausbildung und der Erfahrung der oder des Einzelnen profitiert werden, und die jeweilige Ausrüstung wird durch die einzelnen Angehörigen länger benutzt.

- Durch die längere Dienstzeit steht mehr Personal zur Verfügung. Dienst kann sogar freiwillig über das 45. Altersjahr hinaus geleistet werden, ohne dass aber seitens der oder des Einzelnen ein Anspruch darauf entstünde.

## 2. Rekrutierung

Durch das Herabsetzen des Alters für den Beginn der Feuerwehrpflicht von 25 auf 20 Jahre sollen jüngere Personen angesprochen werden. Hier verspricht man sich eine leichtere Rekrutierung, da 20-Jährige beruflich und familiär weniger festgelegt sind als Ältere und die Chance grösser ist, dass sie – wenn sie einmal im Milizdienst dabei sind – auch länger bleiben. Die Fachleute machten geltend, dass bei vielen jungen Leuten Interesse und Freude am Milizfeuerwehrdienst erst im Laufe der Zugehörigkeit richtig aufkomme, d.h. erst nachdem sie aus andern Gründen, wie z.B. Vermeidung der Ersatzabgabe, sich für den Dienst gemeldet hätten.

In der Diskussion um die mit der Verlängerung der Ersatzabgabepflicht verbundenen Mehreinnahmen hielt das SiD in den Kommissionssitzungen fest, dass allfällige Mehreinnahmen aus der Ersatzabgabe nicht dem SiD, sondern dem Kanton gesamthaft zugute kämen, da sie in die Staatskasse des Kantons fliessen würden. Zudem könnte ein Teil dieser Mehreinnahmen für höheren Sold und bessere Ausrüstung oder Ausbildung eingesetzt und so die Attraktivität und damit der zu erwartende, persönliche Nutzen der oder des Einzelnen, die oder der den Dienst leistet, gesteigert werden.

Demgegenüber habe sich gezeigt, dass durchgeführte Stand- und Briefaktionen zur Rekrutierung im Vergleich zum dafür betriebenen Aufwand nicht den gewünschten Effekt gebracht hätten.

## **4.3 Pro und Contra heutiges System der obligatorischen Milizfeuerwehr**

### **4.3.1 Pro**

Das SiD hat sich ausdrücklich für das heutige, duale System Berufsfeuerwehr/obligatorische Milizfeuerwehr eingesetzt und am Beispiel von Zürich dargelegt, dass ein Wechsel weg von der Feuerwehrpflicht hin zu einer absolut freiwilligen Feuerwehr massive Mehrkosten mit sich bringen könnte: so würden einerseits die Einnahmen aus der Ersatzabgabe (im Fall von BS durchschnittlich CHF 5 Mio. p.a.) wegfallen und andererseits müssten zusätzliche, finanzielle Mittel eingesetzt werden, um den freiwilligen Feuerwehrdienst attraktiver zu gestalten (bessere Ausrüstung und Ausbildung sowie höherer Sold). Im Fall von Zürich habe der Systemwechsel innerhalb von drei Jahren eine Abnahme des Bestandes von Angehörigen der Milizfeuerwehren von 27'000 auf 9'000 zur Folge gehabt. Schliesslich habe dieser Wechsel zu einer Erhöhung des Steuerfusses in den Gemeinden des Kantons Zürich um 3% geführt, nicht zuletzt, um den Dienst der freiwilligen Feuerwehr attraktiver, v.a. mit grösserem, privatem Nutzen, auszustalten.

Die heutige Milizfeuerwehr umfasst eine die Berufsfeuerwehr ergänzende Manpower von 165 Angehörigen (Sollbestand) und kostet – Raummieten und Sold eingerechnet - zwischen

## Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

CHF 400'000.- und 500'000.- (Die Materialkosten werden über die Investitionsrechnung abgewickelt). Dies entspricht – im Vergleich – ungefähr den Kosten für fünf Angehörige der Berufsfeuerwehr und könnte somit nicht kompensiert werden.

Das SiD schätzt, dass bei einem Wegfall der Feuerwehrpflicht mindestens 30% der Angehörigen der Milizfeuerwehr keinen Dienst mehr leisten würden; dies entspreche dem vermuteten Anteil an Angehörigen der Milizfeuerwehr, die den Dienst aufgrund der Ersatzabgabepflicht leisten.

Auch die Gebäudeversicherung befürchtet in ihrer Stellungnahme für den Fall, dass man vom obligatorischen Milizsystem abkommen würde, einen noch grösseren Unterbestand und warnt vor dem Verzicht auf die Ersatzabgabe. Letzterer und der damit verbundene Unterbestand in einer freiwilligen Feuerwehr könnten bei grösseren Elementarereignissen verheerende Folgen haben und würden eine „Verteuerung des Feuerwehrwesens (über Steuermittel) und gegebenenfalls eine substantielle Erhöhung der Gebäudeversicherungsprämien“ nach sich ziehen.

Schliesslich wurde auch an den ursprünglichen, historischen Gedanken der Milizfeuerwehr erinnert, wonach es sich um eine Bürgerpflicht handelt und darum ginge, gemeinsam gegen Probleme vorzugehen.

#### 4.3.2 Contra

Die Befürworterinnen und Befürworter eines Systemwechsels machten geltend, dass schon heute der Feuerwehrdienst selbst freiwillig sei, indem die Feuerwehrpflichtigen entscheiden könnten, ob sie den Dienst leisten oder die Ersatzabgabe entrichten wollten. Für den Wechsel weg von der obligatorischen hin zur freiwilligen Feuerwehr argumentierten sie weiter, es entspreche einer Tatsache, dass junge Leute immer weniger für den Dienst an der Allgemeinheit zulasten ihrer eigenen Freizeit gewonnen werden könnten. Auch die KMU's würden ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht gerne – ohne Gegenleistung (wie z.B. geringere Gebäudeversicherungsprämien) – für einen Einsatz in der Milizfeuerwehr zur Verfügung stellen. Sie bezweifelten deshalb stark, dass mit dem früheren Beginn der Feuerwehrpflicht das Rekrutierungsproblem gelöst werden könnte.

Ferner wurde moniert, dass die vom SiD vorgeschlagene Lösung (länger dauernde und früher beginnende Dienstpflicht) der Attraktivität des Feuerwehrdienstes im Gegenteil gerade abträglich sei. Auch wurde vorgebracht, dass mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision nichts für eine bessere Motivation und Stimmung innerhalb der Milizfeuerwehr gemacht würde, da dadurch weder die Wertschätzung gesteigert, noch die Einsätze interessanter würden. So gibt es innerhalb der Milizfeuerwehr offenbar Klagen, sie werde nicht für Ersteinsätze eingesetzt und in der Regel nur für Aufräumarbeiten aufgeboten.

Schliesslich wurde festgestellt, dass mit der ausgedehnten Feuerwehrpflicht und der damit verlängerten Ersatzabgabepflicht Mehreinnahmen generiert würden und so quasi eine versteckte Steuererhöhung vorgenommen würde.

## Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Diesem letzten Punkt hat das SiD entgegengehalten, dass Mehreinnahmen – ausser zur Attraktivitätssteigerung des Milizfeuerwehrdienstes (höherer Sold, bessere Ausrüstung und Ausbildung) – nicht geplant und nur eine Nebenerscheinung der Gesetzesrevision seien.

#### **4.4 Entscheid der Kommission für die Beibehaltung der obligatorischen Milizfeuerwehr**

Die Kommission stellt fest, dass ein Systemwechsel und damit die Abschaffung der obligatorischen Milizfeuerwehr zugunsten einer freiwilligen Feuerwehr einen wesentlich abgeänderten Ratschlag bedingen würden. Konsequenz wäre der Antrag an den Grossen Rat auf Rückweisung des Geschäftes.

Vor dem Hintergrund, dass die Verantwortung gegenüber der Gemeinschaft wichtig und ein Systemwechsel ohne Kenntnis der damit verbundenen Auswirkungen und gegen den Willen der Betroffenen heikel ist, hat sich die Kommissionsmehrheit dafür ausgesprochen, nicht ohne Not von einem offensichtlich funktionierenden System abzuweichen.

Die Kommission ist aber auch der Ansicht, dass das eigentliche Problem – der Unterbestand in der Milizfeuerwehr – mit der vorliegenden Gesetzesrevision nicht unbedingt gelöst werden kann. Zudem schlägt sie dem Grossen Rat in mehreren Punkten vom Ratschlag abweichende Gesetzesbestimmungen vor.

So hat die Kommission vor dem Eintretentscheid vom SiD namentlich verlangt, dass es einen Entwurf für eine aus Kantonssicht einkommensneutrale Ersatzabgabe ausarbeitet.

*Mit sechs zu vier Stimmen bei vier Enthaltungen hat die Kommission an ihrer Sitzung vom 16. Januar 2008 entschieden, auf den Ratschlag einzutreten und dem Grossen Rat keinen Systemwechsel von der obligatorischen Milizfeuerwehr hin zur freiwilligen Feuerwehr vorzuschlagen.*

#### **5. Stellungnahme der Kommission zur Revision des Feuerwehrgesetzes**

Nachdem sich die Kommission für ein Beibehalten der obligatorischen Milizfeuerwehr entschieden hatte, beschäftigte sie sich insbesondere mit den Ausnahmebestimmungen zur Feuerwehrpflicht (§ 10) sowie mit der Höhe der Ersatzabgabe, welche an die neue Dauer der Ersatzabgabepflicht angepasst werden muss.

Nachfolgend sind nur diejenigen revidierten Bestimmungen des Feuerwehrgesetzes aufgeführt, welche im Rahmen der Kommissionsberatungen gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage geändert wurden oder über die zumindest eine Diskussion geführt und ein Entscheid

## Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

gefällt worden ist. Für die anderen, revidierten Bestimmungen wird auf die Ausführungen im Ratschlag verwiesen.

Sämtliche Änderungen, welche die Kommission zusammen mit diesem Bericht gegenüber dem Ratschlag vorschlägt, sind schliesslich sowohl in der diesem Bericht als Beilage 1 angehängten Synopse als auch im Entwurf für den Grossratsbeschluss (Beilage 2) enthalten.

## 5.1 § 1 Aufgaben

Die Kommission hat in der Diskussion betreffend die Aufgaben der Feuerwehr festgestellt, dass die im Ratschlag vorgesehene Formulierung der „Gefährdungen (...) oder deren Auswirkungen“ der Logik widerspreche. Eine Gefährdung realisiert sich entweder in einem Ereignis oder sie tut dies nicht und dann hat sie auch keine Auswirkungen.

§ 1 Abs. 2 lautet in der Fassung des regierungsrätlichen Vorschlags: „Ausnahmsweise und mit Zustimmung oder nachträglicher Genehmigung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers darf die Feuerwehr für sicherheitspolizeiliche Aufgaben eingesetzt werden“. Hier kam die Kommission zur Auffassung, dass die Formulierung „nachträgliche Genehmigung“ insofern irreführend sei, als dass, wenn der bereits erfolgte Einsatz nachträglich **nicht** genehmigt würde, dies keine Folgen auf das bereits Geschehene hätte. Sie schlug deshalb vor, „Genehmigung“ durch „Information“ zu ersetzen. Zudem hat die Kommission angeregt, in Abs. 2 eine Klarstellung vorzunehmen, wonach – wie in der Gesetzterminologie üblich – die Bezeichnung **zuständige** Departementsvorsteherin bzw. **zuständiger** Departementsvorsteher verwendet wird.

Das SiD hat daraufhin eine Neuformulierung des § 1 vorgenommen. In der Besprechung dieser Neuformulierung des SiD wurde schliesslich noch beantragt, die Abs. 2 und 3 zu einem einzigen Absatz zusammenzulegen.

*Schliesslich hat die Kommission folgenden Wortlaut von § 1 zuhanden des Grossen Rates verabschiedet.*

**„§ 1. Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt leistet Hilfe bei Brandausbrüchen sowie bei Unglücks- und anderen Notfällen. Sie trifft Massnahmen, um drohende Gefährdungen von Personen und Sachen sowie der Umwelt zu verhüten.“**

**„<sup>2</sup> Für sicherheitspolizeiliche Aufgaben wird die Feuerwehr nicht eingesetzt. Ausnahmsweise und mit Zustimmung oder nachträglicher Information der zuständigen Departementsvorsteherin oder des zuständigen Departementsvorstehers darf die Feuerwehr für sicherheitspolizeiliche Aufgaben eingesetzt werden.“**

## 5.2 § 4 Aufnahmebedingungen

Die Kommission hat die einzelnen Bedingungen für die Aufnahme in die Berufsfeuerwehr eingehend besprochen und liess sich namentlich die „nahe Beziehung zum Gemeinwesen“ (welche offensichtlich vom Polizeigesetz so übernommen wurde) wie auch die sprachlichen Anforderungen (Beherrschung der Umgangssprache) vom SiD erläutern. Beim letzteren Erfordernis geht es v.a. darum, dass im Notfall die gegenseitige sprachliche Verständigung einwandfrei funktioniert.

Die in Abs. 1 aufgeführten Anforderungen für die Aufnahme in die Berufsfeuerwehr müssen alle zusammen, also kumulativ, erfüllt sein, was aus der von der Regierung vorgelegten Fassung von § 4 nicht eindeutig hervorgeht. Zudem konnte die Kommission in der Diskussion klarstellen, dass im zweiten Absatz eine mit der hiesigen Berufsfeuerwehr vergleichbare Fachausbildung (und nicht nur „Ausbildung“) verlangt wird.

*Die Kommission hat dem bereinigten § 4 mit acht zu fünf Stimmen ohne Enthaltung zugestimmt und schlägt damit folgende, neue Formulierung für § 4 vor:*

**§ 4. In die Berufsfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer sowohl**

- a) **wer die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt,**
- b) **eine – für den Dienst in der Berufsfeuerwehr nützliche – Berufslehre abgeschlossen hat,**
- c) **eine nahe Beziehung zu unserem Gemeinwesen hat,**
- d) **die Umgangssprache beherrscht und als auch**
- e) **eine Berufsfeuerwehrschule erfolgreich absolviert hat.**

<sup>2</sup> **Personen, welche einen anerkannten Fähigkeitsausweis für den Beruf der Berufsfeuerwehrfrau oder des Berufsfeuerwehrmannes besitzen, bei einer anderen Berufsfeuerwehr tätig waren oder über eine mit der hiesigen Berufsfeuerwehr vergleichbaren AusbildungFachausbildung verfügen, können ohne Absolvierung der Berufsfeuerwehrschule aufgenommen werden, wenn sie die in Abs. 1 lit. a, c und d genannten Aufnahmebedingungen erfüllen. Eine Ergänzungsausbildung bleibt vorbehalten.**

## 5.3 § 5 Einsatz und Organisation der Milizfeuerwehr

In Abs. 3 von § 5 soll neu die Kostentragung geregelt werden für diejenigen Fälle, in welchen die Kompanie Riehen/Bettingen (nach Rücksprache mit der Berufsfeuerwehr) von den Einwohnergemeinden direkt aufgeboten und somit die betreffende Milizfeuerwehr nicht für Notfälle eingesetzt wird. In diesem Fall müssen die Einwohnergemeinden die Kosten für den Einsatz übernehmen. Im Gesetzestext selbst jedoch steht diese Einschränkung der Kostentragungspflicht (nur bei Nicht-Notfällen) nicht explizit, sondern sie ergibt sich lediglich aus dem Kontext. Es wurde deshalb der Antrag gestellt, die im Gesetz in Abs. 3 vorgesehene

## Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

absolute Formulierung durch eine relative Formulierung zu ersetzen, wonach die Einwohnergemeinden kostenpflichtig werden, „(...) Sofern es sich dabei nicht um Notfälle gemäss § 22 Abs. 1 handelt (...)“.

Das SiD begründete die Fassung des Regierungsrats damit, dass wenn eine Gemeinde die Milizfeuerwehr aufbiete, es sich immer um einen Nicht-Notfall handle und deshalb die vorliegende Gesetzesbestimmung (wonach in diesen Fällen die Einwohnergemeinden kostenpflichtig seien) nicht missverständlich sei. Im Notfall werde nicht die Gemeinde, sondern immer direkt die Einsatzzentrale der Berufsfeuerwehr informiert. In der Zentrale werde dann auch der Entscheid getroffen, ob die Berufsfeuerwehr oder zusätzlich die Milizfeuerwehr aufgeboten werden müsste. Deshalb könne ein Notfalleinsatz der Milizfeuerwehr in der Gemeinde gar nicht kostenpflichtig sein, was auch § 22 entspreche, wonach ein Notfall nicht kostenpflichtig sei. Ein anderer Fall läge hingegen vor, wenn eine Gemeinde nach Rücksprache mit der Berufsfeuerwehr ihre Milizfeuerwehr z.B. zur Unterstützung beim Aufhängen der Weihnachtsbeleuchtung bräuchte.

Das SiD sicherte eine dementsprechende Erklärung in der Plenumsdebatte zu.

*Die Kommission beschloss mit neun zu fünf Stimmen bei einer Enthaltung, dem Antrag des Regierungsrates für die Formulierung von § 5 Abs. 3 zu folgen.*

## 5.4 § 10 Befreiung von der Dienstpflicht

Die Bestimmung, wer von der Dienstpflicht befreit werden soll, hat zu weit reichenden Diskussionen in der Kommission geführt.

Für das SiD war dabei die Befreiung der Angehörigen der verschiedenen Blaulichtorganisationen vorrangig, da diese bei einem Ereignis bereits selber ausrücken müssen.

Zu dem im Ratschlag vorgeschlagenen, herabgesetzten Alter der betreuungspflichtigen Kinder, deren Mütter und allein erziehende Väter von der Dienstpflicht befreit sein sollen, hat das SiD ausgeführt, dass dieses „Betreuungsalter“ in Relation mit den heutigen Verhältnissen (Bestrebungen, das Stimm- und Wahlrechtsalter auf 16 festzulegen etc.) gesehen werden müsse.

Es folgten eingehende Diskussionen betreffend das Alter von Jugendlichen, in welchem sie noch erziehungs- und betreuungsbedürftig sind, wie auch betreffend die Gleichstellung von allein erziehenden Männern und den anderen Männern, welche Kinder betreuen. So wurde diskutiert, ob das massgebende Alter der Kinder auf „noch nicht schulpflichtige Kinder“ herabgesetzt oder ob – im Gegenteil – das Alter der Kinder wieder auf 16 Jahre erhöht werden soll. Auch wurde besprochen, ob nicht alle erziehenden Männer und Frauen, oder bei gemeinsam erziehenden Partnerschaften nur jeweils ein Teil von der Dienstpflicht befreit sein sollen. Dieser Änderung wurde entgegenhalten, dass wenn alle Personen, welche zwischen 20 und 45 Jahre alt seien und Kinder hätten, unter die Ausnahmebestimmung fallen würden, dies auf Steuerebene einem indirekten Kinderabzug entspräche. Auch wurde der Aufwand

## Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

für die Steuerverwaltung angesprochen, festzustellen, ob eine Frau Ende Jahr eine werdende Mutter gewesen sei.

Die Kommission musste feststellen, dass – wenn man den Kreis der Befreiten weiter ziehen möchte (Ausdehnung auf Grenzwachtkorps, Zivilschutz, Behinderte etc.) – eine Definition und klare Abgrenzung immer schwieriger würden und die Diskriminierungen eher zunähmen. Auch wurde erkannt, dass bereits die vorgeschlagene lit. e selbst ebenfalls diskriminierend sei.

Aus diesem Grund wurde der Antrag gestellt, den gesamten § 10 zu streichen. Andererseits wurde auch die Streichung der lit. c, d und e von § 10 beantragt.

Vor dem Hintergrund, dass aufgrund der längeren Dienstpflicht und der von der Kommission vorgängig verlangten, einkommensneutralen Ausgestaltung der Ersatzabgabe der anzuwendende Prozentsatz ohnehin sinken und damit die steuerliche Belastung pro Jahr pro Person sinken würde, hat die Kommission den Antrag unterstützt, wonach lit. c, d und e gestrichen werden und nur lit. a und b als Ausnahmen von der Dienstpflicht gelten sollen. An den in lit. a und b aufgeführten Ausnahmen soll festgehalten werden, weil die darin aufgeführten Personen - Angehörige der Berufsfeuerwehr Basel oder einer Betriebsfeuerwehr in Basel-Stadt (inkl. Ehemalige mit zwölf Dienstjahren) - gar keine Einsätze für die Milizfeuerwehr leisten könnten (da sie im Notfall bereits als Angehörige der Berufs- oder Betriebsfeuerwehr engagiert sind) oder ihre Dienstpflicht erfüllt haben.

*Die Kommission beschloss schliesslich mit sechs zu sechs Stimmen durch Stichentscheid des Präsidenten folgende Formulierung von § 10:*

**§ 10, Befreit von der Dienstpflicht in der Milizfeuerwehr sind Personen,**

- a) die der Berufsfeuerwehr Basel angehören oder während mindestens zwölf Jahren angehört haben;
- b) die einer Betriebsfeuerwehr im Kanton Basel-Stadt angehören oder während mindestens zwölf Jahren angehört haben.

## 5.5 § 11 Disziplinarmassnahmen

*Die Kommission schlägt vor – in Analogie zu § 1 Abs. 2 - den 4. Absatz von § 11 wie folgt zu formulieren:*

*„<sup>4</sup> Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher entscheidet über den disziplinarischen Ausschluss von Offizierinnen oder Offizieren.“*

## 5.6 § 13 Einsatz

Aus der Kommission wurde der Antrag gestellt, Abs. 1 sei dahingehend zu ändern, dass klar sei, dass die Betriebsfeuerwehren in der Regel den Ersteinsatz leisten würden. Das SiD hielt diesem Antrag entgegen, dass auch wenn die Berufsfeuerwehr komme, es die Betriebsfeuerwehr sei, die zuerst vor Ort sei, und dass – z.B. im Fall des Universitätsspitals (USB) – der Betriebsfeuerwehr v.a. eine Art Pfadfinderaufgabe zukäme.

*Nach Diskussion unterstützt die Kommission mit sieben zu vier Stimmen bei zwei Enthaltungen den Änderungsantrag und schlägt dem Grossen Rat folgenden, neuen Wortlaut für § 13 Abs. 1 vor:*

**§ 13. Die Betriebsfeuerwehren leisten in der Regel innerhalb ihres eigenen Betriebsareals den Ersteinsatz. Ereignisse, welche Einwirkungen über das eigene Betriebsareal hinaus haben können, sind der Berufsfeuerwehr unverzüglich zu melden.**

## 5.7 § 14 Pflicht zur Bildung einer Betriebsfeuerwehr

Die in § 14 vorgesehene Pflicht für Unternehmen, welche unter die Störfallverordnung fallen, eine eigene Betriebsfeuerwehr zu bilden und zu unterhalten, ist neu und wurde von einem Teil der Kommission als unnötig empfunden. Es wurde ein entsprechender Streichungsantrag für den gesamten Paragraphen gestellt.

Auch wurde moniert, dass die Formulierung „Sofern es die Verhältnisse rechtfertigen, (...)“ zu unbestimmt gefasst sei. Schliesslich handle es sich um eine Bestimmung, die für das einzelne Unternehmen massive Kostenfolgen nach sich ziehen könne.

Schliesslich führten die Befürworterinnen und Befürworter des Streichungsantrages an, dass es – allein schon aufgrund der heute geltenden, strengen Haftungsbestimmungen - letztlich im eigenen Interesse der Betriebe sei, für entsprechende Sicherheit in ihrem Areal zu sorgen. Auch solle das Thema partnerschaftlich mit den Betrieben besprochen werden; eine Kompetenz auf Vorrat sei nicht vonnöten.

Das SiD begründete die regierungsrätliche Verpflichtungskompetenz mit der heute herrschenden Tendenz der Kostenoptimierung und Auslagerung von Aufgaben. So liegen offenbar konkrete Anfragen von Unternehmen an die Berufsfeuerwehr vor, ob sie die Aufgabe von bestehenden Betriebsfeuerwehren übernehmen wolle.

Rückblickend wurde ferner erläutert, dass im Nachgang zum Sandoz/Schweizerhalle-Brand 1986 die allgemeine Bereitschaft der produzierenden Unternehmen, eine eigene Berufsfeuerwehr aufzubauen und zu erhalten, sehr gross gewesen sei. Diese Bereitschaft habe aber wieder wesentlich abgenommen. Dies hänge neben dem allgemeinen Kostendruck auch

## Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

damit zusammen, dass produktive Arbeitsplätze immer mehr ausgelagert würden und deshalb eine eigene Betriebsfeuerwehr im Verhältnis kostenintensiver würde.

Die Regierung verwies aber auch auf ihre in der Kantonsverfassung verankerte Verpflichtung, die Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten sowie auf die Störfallverordnung. Vor diesem Hintergrund stelle die neue Bestimmung mit der Verpflichtungskompetenz für den Regierungsrat eine Konkretisierung dar.

Letztlich – so das SiD – sei der Kanton darauf angewiesen, dass in einem Areal, in welchem produziert werde, das betreffende Unternehmen seine speziellen Risiken abdecke. Dies auch aufgrund des praktischen Grundes, dass eine Bezirksfeuerwehr das eigene Areal und die spezifischen Gefahrenpotentiale viel besser kennen und einschätzen könne, als die „auswärtige“ Berufsfeuerwehr.

Diejenigen, die die Auffassung des SiD unterstützten, sahen die Berechtigung der Bestimmung v.a. für Grenzfälle, in denen Unternehmen auch nach entsprechenden Gesprächen von der Notwendigkeit einer eigenen Betriebsfeuerwehr nicht überzeugt werden könnten, und erachteten den präventiven Nutzen als sehr gross.

*Die Kommission hat den Streichungsantrag mit 13 zu zwei Stimmen ohne Enthaltung abgelehnt und ist damit den Anträgen des Regierungsrates gefolgt.*

## 5.8 § 15 Ersatzabgabe, Abgabepflicht und Befreiung

Dieser Paragraph regelt die Ersatzabgabe selbst (wohingegen § 10 die Dienstpflicht regelt, aus welcher dann die Ersatzgabepflicht folgt für den Fall, dass man den Dienst nicht persönlich leistet). Aus der Kommission heraus wurden – im Nachgang zu dem bezüglich § 10 getroffenen Entscheid, die Ausnahmen von der Dienstpflicht auf Angehörige der Blaulichtorganisationen zu beschränken, zwei Anträge gestellt: ein Streichungsantrag, der das ersatzlose Streichen von lit. c verlangte, sowie – für den Fall, dass lit. c bleiben würde – eine ergänzende Bestimmung, wonach Behinderte grundsätzlich von der Ersatzabgabepflicht befreit seien.

*Mit Blick auf die getroffenen Entscheide zu § 10 (möglichst wenige Diskriminierungen zu schaffen) und auf die Militärdienstpflicht, bei welcher auch Kranke ersatzabgabepflichtig sind, hat die Kommission dem Streichungsantrag mit elf zu zwei Stimmen bei zwei Enthaltungen zugestimmt. Sie schlägt deshalb folgende, neue Fassung von § 15 vor:*

**§ 15. Der Kanton erhebt von den gemäss § 7 Abs. 1 feuerwehrpflichtigen Personen eine Ersatzabgabe.**

<sup>2</sup> **Von der Ersatzabgabe befreit ist:**

**a) wer als Angehöriger der Milizfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leistet oder während 12 Jahren geleistet hat;**

- b) wer im Sinn von § 10 von der Dienstplicht in der Milizfeuerwehr befreit ist;***
- c) wer infolge einer im Feuerwehrdienst sich zugezogenen Verletzung oder Erkrankung dienstuntauglich geworden ist.***

## 5.9 § 17 Bemessung des abgabepflichtigen Einkommens

### 5.9.1 Berechnungsgrundlage

Die im Ratschlag vorgesehene Formulierung für die Berechnung der Ersatzabgabe, nämlich dass das Erwerbseinkommen massgebend sein soll, gab der Kommission zu Fragen und Diskussionen Anlass. So wurde mehrfach eine einheitliche Begriffsverwendung im Steuergesetz wie im Feuerwehrgesetz verlangt und die Auffassung vertreten, dass sich die Ersatzabgabe – analog zur Einkommenssteuer – auf das steuerbare Einkommen beziehen müsste. Einig waren sich die Kommissionsmitglieder darin, dass der vorgesehene Paragraphen-Verweis (Abs. 2 und 3) auf das Steuergesetz heikel und mit der Gefahr verbunden sei, dass das Feuerwehrgesetz bei einer Änderung des Steuergesetzes ebenfalls angepasst werden müsste.

Unter dem Vorbehalt der Prüfung durch die Steuerverwaltung (nachfolgend „StVw“) hat die Kommission deshalb einstimmig die Vereinfachung beschlossen, wonach die Ersatzabgabe auf dem steuerbaren Einkommen berechnet werden soll.

Die StVw war an der betreffenden Sitzung mit zwei Experten vertreten, um ihre Stellungnahme zum Kommissionsbeschluss abzugeben und um den Sachverhalt und die Begrifflichkeiten definitiv zu klären.

Nach den Ausführungen der StVw wird die Ersatzabgabe heute auf dem Erwerbseinkommen berechnet, welches das Schlussergebnis vieler negativer und positiver Einkommensbestandteile darstellt; ein Wechsel der Berechnungsgrundlage auf das steuerbare Einkommen – wie von der Kommission gewünscht – würde einen völligen Systemwechsel bedeuten, der technisch zwar möglich wäre, aber Aufwand bedeuten würde. Schliesslich wäre es möglich, dass Personen, welche nach der bisherigen Bemessungsgrundlage von der Ersatzabgabe befreit waren, neu abgabepflichtig würden (bspw. behinderte Person mit einer IV-Rente). Das SiD hat deshalb davon abgeraten, von einem funktionierenden, steuerlichen Berechnungssystem abzuweichen.

Die Kommission hat auf der anderen Seite betont, dass es ihr nicht um einen Systemwechsel, sondern um eine Vereinfachung gegangen sei. Grund für die Diskussion sei die Besteuerungsuntergrenze für die Ersatzabgabepflicht gewesen, welche man an den Mindestbetrag des neuen Steuergesetzes anpassen wollte. Es sei der Kommission in diesem Zusammenhang wichtig, dass nicht Personen, welche zwar keine Einkommenssteuer zahlen müssten, aufgrund der unterschiedlichen Bemessungsgrundlage eine Rechnung für die Ersatzabgabe im Betrag von vielleicht CHF 20.- bis 30.- erhalten würden. Schliesslich müssten solche Kleinbeträge u.U. sogar teuer mit staatlichen Mitteln eingetrieben werden.

Die Kommission kam nach den Erläuterungen der Steuerverwaltung auf ihren unter Vorbehalt getroffenen Entscheid zurück und lehnte mit vier zu drei Stimmen bei vier Enthaltungen einen Systemwechsel für die Berechnung der Ersatzabgabe ab, d.h. diese soll weiterhin basierend auf dem Erwerbseinkommen berechnet werden.

### 5.9.2 Vereinigte Formulierung für die Bemessungsgrundlage

Die StVw hat das Anliegen der Kommission, § 17 zu vereinfachen, in einem neuen Vorschlag umgesetzt: so wurde die Bestimmung sprachlich überarbeitet und dabei Abs. 3 eratzlos gestrichen. Materiell bleibt § 17 jedoch unverändert bzw. die Berechnungsgrundlage (vgl. vorangehende Ziffer) die gleiche.

Die Kommission hat dem Formulierungsvorschlag der StVw mit elf zu null Stimmen ohne Enthaltung zugestimmt und schlägt nun folgenden Wortlaut für § 17 vor:

**§ 17. Die Ersatzabgabe bemisst sich auf der Grundlage des im Abgabeh Jahr erzielten Einkommens. Ihr unterliegen alle Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit im Sinne des Steuergesetzes mit Ausnahme der Kapitalabfindungen gemäss dessen § 18 Abs. 2.**

**2 Von den Erwerbseinkünften werden die zu deren Erzielung notwendigen Berufsunkosten und geschäftsmässig begründeten Aufwendungen sowie die Einlagen, Prämien und Beiträge gemäss § 32 Abs. 1 lit. d, e und f des Steuergesetzes abgezogen.**

*neu*

**<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Steuergesetzes über die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit gelten, mit Ausnahme von § 18 Abs. 2 des Steuergesetzes, sinngemäss.**

### 5.10 § 18 Berechnung der Ersatzabgabe

Auch dieser Paragraph war Gegenstand ausführlicher Diskussionen. Einerseits ging es um die Tatsache, dass mit der verlängerten Feuerwehrpflicht für die Einzelne oder den Einzelnen, die oder der keinen Dienst leistet, auch die Zeit der Ersatzabgabepflicht länger dauert. Zudem hat die Kommission mit der Einschränkung der Ausnahmen von der Feuerwehrpflicht in § 10 den Kreis der Ersatzabgabepflichtigen erheblich erweitert.

Bei der Gesetzesvorlage, wie sie im Ratschlag enthalten ist, wären Mehreinnahmen von ca. CHF 2 Mio. (gegenüber den heute durchschnittlichen Einnahmen von CHF 5 Mio.) aus der Ersatzabgabe entstanden. Da die Parameter von der Kommission jedoch grundlegend geändert worden sind, mussten neue Berechnungen erstellt werden. Die Ersatzabgabe ist ein Einzelposten im Gesamtbudget des Kantons; sie erscheint nicht gesondert im Budget des SiD.

## Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Da für einen Teil der Kommissionsmitglieder ausser Frage stand, dass mit der Revision des Feuerwehrgesetzes nicht auch gleichzeitig eine Erhöhung der Einnahmen aus der Ersatzabgabe resultieren dürfe, wurde das SiD aufgefordert, den Satz der Ersatzabgabe so zu berechnen, dass die Einnahmen daraus für den Kanton einnahmenneutral seien im Vergleich zu den bisherigen Einnahmen aus der Ersatzabgabe. In diese Berechnungen musste, neben dem erweiterten Kreis der Ersatzabgabepflichtigen, ferner auch noch ein auf die Mindestgrenze des neuen Steuergesetzes angehobener Freibereich von CHF 20'000.- miteinbezogen werden. Der Freibereich oder die Besteuerungsuntergrenze von CHF 20'000.- bedeutet, dass Personen mit einem Einkommen, welches kleiner ist als dieser Betrag, von der Ersatzabgabe befreit sind.

Für die Hochrechnungen, die das SiD schliesslich in Zusammenarbeit mit der StVw liefert hat, sahen die Parameter wie folgt aus: Die Berechnungen basieren auf den Zahlen von 2004 und man ging davon aus, dass – nach den in der Kommission getroffenen Entscheiden zu den §§ 10ff. neu 15 – ca. 20% der Steuerpflichtigen von der Ersatzabgabe befreit sein würden. Schliesslich wurden die Beispiele auch mit der Besteuerungsuntergrenze von CHF 20'000.-- (also analog neuer Grenze für die Einkommenssteuer) berechnet.

Danach würde (bei einer Besteuerungsuntergrenze von CHF 20'000.- und einem unveränderten Maximalbetrag von CHF 280.-) bei einem Satz für die Ersatzabgabe von 0.2% ungefähr Einahmenneutralität erreicht. Bei einem Satz von 0.25% wäre mit ca. CHF 600'000.-- und bei einem Satz von 0.3% (aufgrund der Plafonierung durch den Maximalbetrag von CHF 280.--) mit ca. CHF 1 Mio. Mehreinnahmen gegenüber heute zu rechnen. Alle Berechnungen standen unter dem Vorbehalt gewisser Schwankungen, wie sie von Jahr zu Jahr namentlich aufgrund technischer Einflüsse (Steuerjahr entspricht nicht Kalenderjahr, Effekt von Akontozahlungen) zu erwarten sind; allerdings betragen diese Schwankungen jeweils nicht mehr als 5%.

Einigkeit herrschte in der Kommission darüber, dass der bisherige Satz für die Ersatzabgabe von 0.5% - wie im Ratschlag vorgesehen – unter den neuen Voraussetzungen zu hoch sei. Ein Teil der Kommission gewichtete das Interesse hoch, dass das neue Feuerwehrgesetz im Vergleich mit dem bisherigen einnahmenneutral sei. Andere Kommissionsmitglieder sprachen sich für gewisse Mehreinnahmen aus der Ersatzabgabe aus, weil sie dadurch der Feuerwehr die Mittel geben wollten, um in die Bereiche Ausbildung und Ausrüstung der Milizfeuerwehr zu investieren und damit dem eigentlichen Ziel der Gesetzesrevision (bessere Rekrutierung bzw. grösserer Bestand an Angehörigen der Milizfeuerwehr) zu folgen und eine Steigerung der Attraktivität des Dienstes zu bewirken.

*Die Kommission hat schliesslich mit acht zu drei Stimmen ohne Enthaltung entschieden, dass **der Satz für die Ersatzabgabe 0.25%** betragen soll und damit mit der Ersatzabgabe gegenüber der heutigen Situation gewisse Mehreinnahmen generiert werden sollen.*

Nachdem vorgängig der Systemwechsel betreffend Berechnungsgrundlage für die Ersatzabgabe durch die Kommission nicht vorgenommen worden war, musste die Kommission noch über die anwendbare Besteuerungsuntergrenze entscheiden. Dies im Wissen, dass aufgrund der unterschiedlichen Bemessungsbasis in speziellen Einzelfällen eine einheitliche

## Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

Besteuerung (d.h. dass nur wer einkommenssteuerpflichtig ist, auch unter die Ersatzabgabepflicht fällt) nicht durchgesetzt werden kann.

*Die Kommission hat mit neun zu null Stimmen bei zwei Enthaltungen beschlossen, dass die neu anwendbare Besteuerungsuntergrenze **für die Ersatzabgabe CHF 20'000.-** betragen soll.*

Bezüglich Änderung der maximalen Höhe der Ersatzabgabe wurde kein Antrag gestellt.

*Die Kommission schlägt damit folgenden, neuen Wortlaut für die Berechnung der Ersatzabgabe vor:*

**§ 18. Die jährliche Ersatzabgabe beträgt 0,5% 0,25% des abgabepflichtigen Einkommens, höchstens jedoch CHF 280.--. Auf Einkommen unter CHF 20'000.--~~15'000~~ wird keine Abgabe erhoben.**

## 5.11 § 22 Abs. 3 Kostentragung

Die Kommission liess sich die Bestimmung von § 22 näher erläutern und klärte offene Fragen.

Der Wortlaut des von der Regierung vorgeschlagenen Gesetzesentwurfs in Abs. 3 sieht für die Feuerwehr eine Regressmöglichkeit auf die Verursacherin oder den Verursacher vor, wenn die Ursache für den Feuerwehreinsatz durch „ein in einem Strafverfahren festgestelltes vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten zurückzuführen“ ist.

In der Kommission wurde nun aber festgestellt, dass der verwendete Begriff der Grobfahrlässigkeit aus dem Zivilrecht stammt und hier durch den strafrechtlichen Begriff der bewussten Fahrlässigkeit zu ersetzen sei.

In der Folge entstand eine Diskussion darüber, ob auf die Qualifizierung der Tat ganz verzichtet werden soll, da es in jedem Fall ein Strafurteil braucht und die Feuerwehr einen Ermessensentscheid habe in dessen Rahmen sie die Schwere der Tat beurteilen könne. Dieser Vorschlag wurde abgelehnt von denjenigen, die verhindern wollten, dass die Feuerwehr bei kleineren Delikten, bei welchen nur unbewusste Fahrlässigkeit vorgelegen hat, Rechnung stellen kann.

Schliesslich wurde der Antrag auf eine neue Formulierung von Abs. 3 gestellt, welche keinen Bezug auf die Qualifikation der Tat nimmt und klarer ist.

In der Gegenüberstellung der beiden Anträge (Ersetzen von „gröbfahrlässig“ durch „bewusst fahrlässig“ auf der einen und Neuformulierung auf der anderen Seite) hat sich die Kommission für eine Neuformulierung ohne Bezug auf die Qualifikation der Tat entschieden.

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission

*Die Kommission schlägt mit sechs zu fünf Stimmen ohne Enthaltung folgende, neue Formulierung von § 22 Abs. 3 vor:*

**<sup>3</sup> Aufwendungen der Feuerwehr, welche nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen oder auf ein Verhalten zurückzuführen sind, das zu einer strafrechtlichen Verurteilung geführt hat, auf in einem Strafverfahren festgestelltes vorsätzliches oder grobfahlässiges Verhalten zurückzuführen sind, können der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.**

## 6. Beschlüsse der Kommission

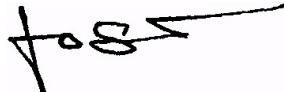
Die Kommission hat dem Ratschlag 07.0867.01 mit dem bereinigten Entwurf für ein Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) einstimmig (mit elf zu null Stimmen ohne Enthaltung) zugestimmt.

Die Kommission hat dem vorliegenden Bericht am 25. April 2008 einstimmig ohne Enthaltung zugestimmt und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

## 7. Antrag

Gestützt auf ihre Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat Annahme des nachstehend in Beilage 2 enthaltenen Beschlussentwurfes.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sport-Kommission



Ernst Jost  
Präsident

Beilage 1 Synopse zum Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz, FG)

Beilage 2 Grossratsbeschluss zu einem Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz, FG)

## Beilage 1: Synopse

### Revision des Gesetzes betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz)

bisher	Neu (Vorschlag gemäss Ratschlag)	Kommissionsvorschlag (Abweichungen gegenüber Ratschlag markiert)
<b>Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz)</b>	<b>Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz, FG)</b>	<b>Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz, FG)</b>
<p><b>I. AUFGABE UND ORGANISATION</b></p> <p>Aufgabe</p> <p>§ 1. Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt leistet Hilfe bei Brandausbrüchen sowie bei Unglücks- und anderen Notfällen.</p> <p><sup>2</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr dürfen grundsätzlich nicht für sicherheitspolizeiliche Aufgaben eingesetzt werden.</p>	<p><b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b></p> <p><b>Aufgaben</b></p> <p>§ 1. Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt leistet Hilfe bei Brandausbrüchen sowie bei Unglücks- und anderen Notfällen. Sie trifft Massnahmen, um drohende Gefährdungen von Personen und Sachen sowie der Umwelt zu verhüten oder deren Auswirkungen zu mindern.</p> <p><sup>2</sup> Für sicherheitspolizeiliche Aufgaben wird die Feuerwehr nicht eingesetzt.</p> <p><sup>3</sup> Ausnahmsweise und mit Zustimmung oder nachträglicher Genehmigung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers darf die Feuerwehr für sicherheitspolizeiliche Aufgaben eingesetzt werden.</p>	<p><b>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b></p> <p><b>Aufgaben</b></p> <p>§ 1. Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt leistet Hilfe bei Brandausbrüchen sowie bei Unglücks- und anderen Notfällen. Sie trifft Massnahmen, um drohende Gefährdungen von Personen und Sachen sowie der Umwelt zu verhüten <del>oder deren Auswirkungen zu mindern</del>.</p> <p><sup>2</sup> Für sicherheitspolizeiliche Aufgaben wird die Feuerwehr nicht eingesetzt. <u>Ausnahmsweise und mit Zustimmung oder nachträglicher Information der zuständigen Departementsvorsteherin oder des zuständigen Departementsvorstehers darf die Feuerwehr für sicherheitspolizeiliche Aufgaben eingesetzt werden.</u></p> <p><sup>3</sup> <del>Ausnahmsweise und mit Zustimmung oder nachträglicher Genehmigung der Departementsvorsteherin oder des Departementsvorstehers darf die Feuerwehr für sicherheitspolizeiliche Aufgaben eingesetzt werden.</del></p>

bisher	Neu (Vorschlag gemäss Ratschlag)	Kommissionsvorschlag (Abweichungen gegenüber Ratschlag markiert)
<p><b>Organisation</b></p> <p><b>§ 2.</b> Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Berufsfeuerwehr;</li> <li>b) die Bezirksfeuerwehr;</li> <li>c) die anerkannten Werkfeuerwehren.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Der Feuerwehrkommandant leitet als höchster Offizier die Feuerwehr; er ist zugleich Feuerwehrinspektor.</p>	<p><b>Organisation</b></p> <p><b>§ 2.</b> Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Berufsfeuerwehr Basel;</li> <li>b) die Milizfeuerwehr;</li> <li>c) die Betriebsfeuerwehren.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Feuerwehrinspektorin oder der Feuerwehrinspektor übt die Aufsicht über die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt aus.</p>	[Unverändert]
<p><b>Oberaufsicht</b></p> <p><b>§ 3.</b> Die Feuerwehr steht unter der Oberaufsicht des zuständigen Departementsvorstehers.</p>	aufgehoben	
<p><b>Feuerwehrkommission</b></p> <p><b>§ 4.</b> Dem Departementsvorsteher wird eine vom Regierungsrat gewählte Feuerwehrkommission beigegeben. Ihr hat je ein aktiver Vertreter der Berufs-, Bezirks- und Werkfeuerwehr anzugehören. Die Kommission hat beratende Funktion. Sie soll sich aus fachlich ausgewiesenen Mitgliedern zusammensetzen.</p> <p><sup>2</sup> Näheres bestimmt ein Reglement.</p>	aufgehoben	
<p><b>Feuerpolizei</b></p> <p><b>§ 5.</b> Die feuerpolizeilichen Aufgaben werden durch das Feuerwehr-inspektorat wahrgenommen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Hochbautengesetzes über den baulichen Brandschutz.</p>	aufgehoben	

bisher	Neu (Vorschlag gemäss Ratschlag)	Kommissionsvorschlag (Abweichungen gegenüber Ratschlag markiert)
<p><b>II. BERUFSFEUERWEHR</b> <b>Aufgabe und Organisation</b></p> <p><b>§ 6.</b> Die Berufsfeuerwehr leistet grundsätzlich den Ersteinsatz. Der Feuerwehrkommandant und seine Stellvertreter können Hilfeleistungen ausserhalb des Kantons anordnen.</p> <p><sup>2</sup> Ein Reglement legt die Organisation, den Bestand und die Aufgaben fest.</p>	<p><i>§ 6 wird § 3</i></p> <p><b>II. BERUFSFEUERWEHR</b> <b>BASEL</b> <b>Einsatz</b></p> <p><b>§ 3.</b> Die Berufsfeuerwehr leistet im Kanton Basel-Stadt den Ersteinsatz. § 13 bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Eine Kommandantin oder ein Kommandant leitet die Berufsfeuerwehr.</p> <p><i>neu</i></p> <p><sup>3</sup> Die Berufsfeuerwehr ist berechtigt, gestützt auf Vereinbarungen weitere Aufgaben im Rahmen von § 1 zu übernehmen.</p> <p><sup>4</sup> Die Kommandantin oder der Kommandant kann Hilfeleistungen ausserhalb des Kantons anordnen.</p>	<p><b>II. BERUFSFEUERWEHR</b> <b>BASEL</b> <b>Einsatz</b></p> <p><i>[unverändert]</i></p>
	<p><i>neu</i></p> <p><b>Aufnahmebedingungen</b></p> <p><b>§ 4.</b> In die Berufsfeuerwehr kann aufgenommen werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wer die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt,</li> <li>b) eine – für den Dienst in der Berufsfeuerwehr nützliche – Berufslehre abgeschlossen hat,</li> <li>c) eine nahe Beziehung zu unserem Gemeinwesen hat,</li> <li>d) die Umgangssprache beherrscht und</li> <li>e) eine Berufsfeuerwehrschule erfolgreich absolviert hat.</li> </ul>	<p><b>Aufnahmebedingungen</b></p> <p><b>§ 4.</b> In die Berufsfeuerwehr kann aufgenommen werden,</p> <p><b><u>wer sowohl</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>wer</b> die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt,</li> <li>b) eine – für den Dienst in der Berufsfeuerwehr nützliche – Berufslehre abgeschlossen hat,</li> <li>c) eine nahe Beziehung zu unserem Gemeinwesen hat,</li> <li>d) die Umgangssprache beherrscht <b>und als auch</b></li> <li>e) eine Berufsfeuer-</li> </ul>

bisher	Neu (Vorschlag gemäss Ratschlag)	Kommissionsvorschlag (Abweichungen gegenüber Ratschlag markiert)
	<p><sup>2</sup> Personen, welche einen anerkannten Fähigkeitsausweis für den Beruf der Berufsfeuerwehrfrau oder des Berufsfeuerwehrmannes besitzen, bei einer anderen Berufsfeuerwehr tätig waren oder über eine mit der hiesigen Berufsfeuerwehr vergleichbaren Ausbildung verfügen, können ohne Absolvierung der Berufsfeuerwehrschule aufgenommen werden, wenn sie die in Abs. 1 lit. a, c und d genannten Aufnahmebedingungen erfüllen. Eine Ergänzungsausbildung bleibt vorbehalten.</p>	<p>wehrschule erfolgreich absolviert hat.</p> <p><sup>2</sup> Personen, welche einen anerkannten Fähigkeitsausweis für den Beruf der Berufsfeuerwehrfrau oder des Berufsfeuerwehrmannes besitzen, bei einer anderen Berufsfeuerwehr tätig waren oder über eine mit der hiesigen Berufsfeuerwehr vergleichbaren <b>Ausbildung</b> <b>Fachausbildung</b> verfügen, können ohne Absolvierung der Berufsfeuerwehrschule aufgenommen werden, wenn sie die in Abs. 1 lit. a, c und d genannten Aufnahmebedingungen erfüllen. Eine Ergänzungsausbildung bleibt vorbehalten.</p>
<p><b>III. BEZIRKSFEUERWEHR</b> <b>Aufgabe und Organisation</b></p> <p><b>§ 7.</b> Die Bezirksfeuerwehr hat grundsätzlich die Berufsfeuerwehr zu unterstützen.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinderäte der Landgemeinden sind befugt, im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor die in ihrer Gemeinde stationierte Feuerwehrkompanie für Hilfeleistungen in Not- und Katastrophenfällen aufzubieten.</p> <p><sup>3</sup> Ein Reglement legt die Organisation, den Bestand und die Aufgaben fest.</p>	<p><b>§ 7 wird § 5</b></p> <p><b>III. MILIZFEUERWEHR</b> <b>Einsatz und Organisation</b></p> <p><b>§ 5.</b> Die Milizfeuerwehr unterstützt die Berufsfeuerwehr. Bei Bedarf kann sie von der Kommandantin oder vom Kommandanten der Berufsfeuerwehr selbständig eingesetzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die Milizfeuerwehr besteht aus mehreren Kompanien.</p> <p><sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden sind nach Rücksprache mit der Berufsfeuerwehr befugt, auf eigene Kosten die Kompanie Bettingen/Riehen aufzubieten.</p> <p><sup>4</sup> Ein Reglement legt den Auftrag, die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen, die Organisation sowie den Bestand fest.</p>	<p><b>III. MILIZFEUERWEHR</b> <b>Einsatz und Organisation</b></p> <p><i>[unverändert]</i></p>

bisher	Neu (Vorschlag gemäss Ratschlag)	Kommissionsvorschlag (Abweichungen gegenüber Ratschlag markiert)
	<p><i>neu</i> <b>Leitung</b></p> <p><b>§ 6.</b> Die Milizfeuerwehr untersteht der Kommandantin oder dem Kommandanten der Berufsfeuerwehr. Die einzelnen Kompanien werden von einer Kompaniekommendantin oder einem Kompaniekommandanten geführt.</p>	<p><i>[unverändert]</i></p>
<p><b>Dienstpflicht</b></p> <p><b>§ 8.</b> Alle im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Männer und Frauen vom zurückgelegten 24. bis zum 40. Altersjahr sind zum Dienst in der Bezirksfeuerwehr verpflichtet.</p> <p><sup>2</sup> Die Dienstpflicht kann durch die Leistung von aktivem Feuerwehrdienst oder durch die Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt werden.</p> <p><sup>3</sup> Können nicht alle diensttauglichen Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden, so erhalten diejenigen den Vorzug, die sich aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit besonders für den Feuerwehrdienst eignen.</p> <p><sup>4</sup> Die Angehörigen der Bezirksfeuerwehr sind verpflichtet, während der ganzen Dauer ihres Dienstes jede Funktion zu übernehmen. Sämtliche Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen, auch wenn für einzelne Funktionen nur die männliche Form verwendet wird.</p>	<p><b>§ 8 wird § 7</b> <b>Feuerwehrpflicht</b></p> <p><b>§ 7.</b> Alle im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Frauen und Männer vom zurückgelegten 20. bis zum 45. Altersjahr sind feuerwehrpflichtig.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerwehrpflicht wird durch die Leistung von Feuerwehrdienst in der Milizfeuerwehr erfüllt. Wer keinen Feuerwehrdienst leistet, bezahlt eine Ersatzabgabe.</p> <p><sup>3</sup> Über die Aufnahme der Feuerwehrpflichtigen in die Milizfeuerwehr entscheidet die Rekrutierungsinstanz. Das Nähere regelt die Verordnung.</p> <p><i>aufgehoben</i></p>	<p><i>[unverändert]</i></p>
<p><b>Befreiung von der Dienstpflicht</b></p> <p><b>§ 9.</b> Von der Dienstpflicht in der Bezirksfeuerwehr sind befreit:</p> <p>a) die Angehörigen der Berufs-</p>	<p><b>§ 9 Abs. 1 wird neu § 10</b></p>	

bisher	Neu (Vorschlag gemäss Ratschlag)	Kommissionsvorschlag (Abweichungen gegenüber Ratschlag markiert)
<p>feuerwehr;  b) die Angehörigen der anerkannten Werkfeuerwehren;  c) die Angehörigen des Polizeikorps;  d) die Angehörigen des Sanitätsdienstes;  e) werdende Mütter sowie Frauen und alleinerziehende Männer, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zu 15 Jahren zu betreuen haben.</p> <p><sup>2</sup> Personen, bei denen die Voraussetzungen zu einer Dienstbefreiung gemäss Abs. 1 lit. e gegeben sind, haben dies dem Feuerwehrinspektorat schriftlich mitzuteilen und durch Vorlage entsprechender Beweismittel darzutun, dass die von ihnen geltend gemachten Befreiungsgründe tatsächlich auch vorliegen. Änderungen in diesen Voraussetzungen sind jeweils unverzüglich dem Feuerwehrinspektorat zu melden. Das Feuerwehrinspektorat erlässt daraufhin einen entsprechenden Feststellungsentscheid.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	
<p><b>Dienstzeit</b></p> <p><b>§ 10.</b> Die obligatorische Dienstzeit bei der Bezirksfeuerwehr beträgt acht Jahre. In dieser Zeit sind mindestens 128 Übungsstunden zusätzlich zum Einführungskurs zu leisten. Die Organisation obliegt dem Feuerwehrinspektor.</p> <p><sup>2</sup> Sofern die Notwendigkeit besteht, kann der Departementsvorsteher die Übungsstunden um maximal ein Drittel verlängern.</p> <p><sup>3</sup> Der Feuerwehrkommandant kann freiwillige, besoldete Ausbildungskurse organisieren.</p>	<p><b>§ 10 wird § 8 Dienstzeit</b></p> <p><b>§ 8.</b> Die Dienstzeit bei der Milizfeuerwehr beträgt zwölf Jahre.</p> <p><sup>2</sup> <i>aufgehoben</i></p> <p><sup>3</sup> <i>aufgehoben</i></p>	<p>[unverändert]</p>

bisher	Neu (Vorschlag gemäss Ratschlag)	Kommissionsvorschlag (Abweichungen gegenüber Ratschlag markiert)
<p><b>Ausscheiden aus der Bezirksfeuerwehr</b></p> <p><b>§ 11.</b> Die Dienstpflicht ist erfüllt nach Ablauf der obligatorischen Dienstzeit.</p> <p><sup>2</sup> Die Angehörigen der Mannschaft scheiden grundsätzlich mit vollendetem 40. Altersjahr aus. Bei Bedarf kann ein Angehöriger der Mannschaft bis zum vollendeten 45. Altersjahr in der Bezirksfeuerwehr verbleiben. Gefreite und Unteroffiziere scheiden mit dem vollendeten 55., Offiziere mit dem vollendeten 60. Altersjahr aus.</p>	<p><b>§ 11 wird § 9</b></p> <p><b>Ausscheiden aus der Milizfeuerwehr</b></p> <p><b>§ 9.</b> Die Feuerwehrpflicht ist nach Ablauf der Dienstzeit erfüllt.</p> <p><sup>2</sup> Die Angehörigen der Milizfeuerwehr scheiden mit vollendetem 45. Altersjahr aus. Angehörige der Mannschaft können bis zum vollendeten 50. Altersjahr, Kaderangehörige bis zum vollendeten 55. Altersjahr verbleiben.</p> <p><i>neu</i></p> <p><sup>3</sup> Ein vorzeitiges Ausscheiden kann angeordnet werden, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger der Milizfeuerwehr dem Anforderungsprofil gemäss Reglement nicht mehr entspricht. § 11 Abs. 3 und 4 findet sinngemäss Anwendung.</p>	<p>[unverändert]</p>
	<p><b>§9 wird § 10</b></p> <p><b>Befreiung von der Dienstpflicht</b></p> <p><b>§ 10.</b> Befreit von der Dienstpflicht in der Milizfeuerwehr sind Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die der Berufsfeuerwehr Basel angehören oder während mindestens zwölf Jahren angehört haben;</li> <li>b) die einer Betriebsfeuerwehr im Kanton Basel-Stadt angehören oder während mindestens zwölf Jahren angehört haben;</li> <li>c) die der Berufssanität Basel-Stadt angehören;</li> <li>d) die dem Polizeikorps der Kantonspolizei Basel-</li> </ul>	<p><b>Befreiung von der Dienstpflicht</b></p> <p><b>§ 10.</b> Befreit von der Dienstpflicht in der Milizfeuerwehr sind Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die der Berufsfeuerwehr Basel angehören oder während mindestens zwölf Jahren angehört haben;</li> <li>b) die einer Betriebsfeuerwehr im Kanton Basel-Stadt angehören oder während mindestens zwölf Jahren angehört haben;</li> <li>c) die der Berufssanität Basel-Stadt angehören;</li> <li>d) die dem Polizeikorps der Kantonspolizei Basel-</li> </ul>

bisher	Neu (Vorschlag gemäss Ratschlag)	Kommissionsvorschlag (Abweichungen gegenüber Ratschlag markiert)
	<p>e) Stadt angehören; werdende Mütter sowie Frauen und allein erziehende Männer, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zu 13 Jahren zu betreuen haben.</p>	<p>Stadt angehören; <del>werdende Mütter sowie Frauen und allein erziehende Männer, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zu 13 Jahren zu betreuen haben.</del></p>
	<p><i>neu</i></p> <p><b>Disziplinarmassnahmen</b></p> <p><b>§ 11.</b> Gegen Angehörige der Milizfeuerwehr, welche gegen die Dienstordnung verstossen, können folgende Disziplinarmassnahmen verfügt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verweis,</li> <li>– Verwarnung,</li> <li>– Ausschluss.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Kompaniekommendantin oder der Kompaniekommendant entscheidet in Absprache mit der Kommandantin oder dem Kommandanten der Berufsfeuerwehr über Verweise und Verwarnungen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommandantin oder der Kommandant der Berufsfeuerwehr entscheidet über den disziplinarischen Ausschluss von Angehörigen der Mannschaft und Unteroffizierinnen oder Unteroffizieren.</p> <p><sup>4</sup> Die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher entscheidet über den disziplinarischen Ausschluss von Offizierinnen oder Offizieren.</p>	<p><b>Disziplinarmassnahmen</b></p> <p><b>§ 11.</b> Gegen Angehörige der Milizfeuerwehr, welche gegen die Dienstordnung verstossen, können folgende Disziplinarmassnahmen verfügt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verweis,</li> <li>– Verwarnung,</li> <li>– Ausschluss.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die Kompaniekommendantin oder der Kompaniekommendant entscheidet in Absprache mit der Kommandantin oder dem Kommandanten der Berufsfeuerwehr über Verweise und Verwarnungen.</p> <p><sup>3</sup> Die Kommandantin oder der Kommandant der Berufsfeuerwehr entscheidet über den disziplinarischen Ausschluss von Angehörigen der Mannschaft und Unteroffizierinnen oder Unteroffizieren.</p> <p><sup>4</sup> Die <u>zuständige</u> Departementsvorsteherin oder der <u>zuständige</u> Departementsvorsteher entscheidet über den disziplinarischen Ausschluss von Offizierinnen oder Offizieren.</p>
	<p><i>neu</i></p> <p><b>Disziplinarverfahren</b></p> <p><b>§ 12.</b> Der oder die Angehörige der Milizfeuerwehr ist zu dem ihr oder ihm zur Last gelegten Verhalten zu befragen.</p>	<p><b>Disziplinarverfahren</b></p> <p><b>§ 12.</b></p> <p><i>[unverändert]</i></p>

bisher	Neu (Vorschlag gemäss Ratschlag)	Kommissionsvorschlag (Abweichungen gegenüber Ratschlag markiert)
	<p>Zu Beginn der Befragung ist ihr oder ihm mitzuteilen, dass ein Disziplinarverfahren eröffnet worden ist. Die oder der Betroffene muss dabei Gelegenheit erhalten, alle zu ihrer oder seiner Entlastung dienenden Tatsachen mündlich vorzutragen und Beweisanträge zu stellen.</p> <p><sup>2</sup> Über jede Befragung ist ein Protokoll zu führen, das von der betroffenen Person und von der oder dem Befragenden zu unterzeichnen ist.</p>	
<p><b>IV. WERKFEUERWEHREN</b>  <b>Bildung und staatliche Anerkennung</b></p> <p><b>§ 12.</b> Im Kanton domizilierte Betriebe sind befugt, aus ihren Werkangehörigen Werkfeuerwehren zu bilden; diese können auf Gesuch hin staatlich anerkannt werden.</p> <p><sup>2</sup> Über Gesuche um Anerkennung einer Werkfeuerwehr entscheidet der zuständige Departementsvorsteher nach Anhörung des Feuerwehrkommandanten.</p> <p><sup>3</sup> Die staatliche Anerkennung kann einer Werkfeuerwehr entzogen werden, sofern sie den Anforderungen dieses Gesetzes oder seinen Ausführungsbestimmungen nicht mehr entspricht.</p>	<p><b>IV. BETRIEBSFEUERWEHREN</b></p> <p><i>§ 12 wird aufgehoben</i></p>	
<p><b>Aufgabe und Organisation</b></p> <p><b>§ 13.</b> Die Werkfeuerwehren leisten innerhalb ihres eigenen Stammwerkareals grundsätzlich den Ersteinsatz.</p>	<p><b>Einsatz</b></p> <p><b>§ 13.</b> Die Betriebsfeuerwehren leisten innerhalb ihres eigenen Betriebsareals den Ersteinsatz. Ereignisse, welche Einwirkungen über das eigene Betriebsareal hinaus haben können, sind der Berufs-</p>	<p><b>Einsatz</b></p> <p><b>§ 13.</b> Die Betriebsfeuerwehren leisten <u>in der Regel</u> innerhalb ihres eigenen Betriebsareals den Ersteinsatz. Ereignisse, welche Einwirkungen über das eigene Betriebsareal hinaus haben können,</p>

bisher	Neu (Vorschlag gemäss Ratschlag)	Kommissionsvorschlag (Abweichungen gegenüber Ratschlag markiert)
<p><sup>2</sup> Der Feuerwehrkommandant kann eine Werkfeuerwehr anfordern, sofern sich diese Massnahme an einer Einsatzstelle ausserhalb des Stammwerkareals als notwendig erweist. Die Einsatzleitung wird in diesem Fall durch die Berufsfeuerwehr ausgeübt.</p> <p><sup>3</sup> Ein Reglement legt die Organisation, den Bestand und die Aufgaben fest. Die Organisation hat den Erfordernissen des Werkes zu entsprechen.</p>	<p>feuerwehr unverzüglich zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Die Kommandantin oder der Kommandant der Berufsfeuerwehr kann eine Betriebsfeuerwehr anfordern, sofern sich deren Einsatz ausserhalb des Betriebsareals zur Unterstützung als notwendig erweist. Die Berufsfeuerwehr leitet den Einsatz.</p> <p><i>neu</i></p> <p><sup>3</sup> Bei Bedarf kann die Kommandantin oder der Kommandant der Berufsfeuerwehr eine Betriebsfeuerwehr auch selbstständig ausserhalb des Betriebsareals einsetzen.</p> <p><sup>4</sup> Ein Reglement legt den Auftrag, die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen, die Organisation sowie den Bestand fest.</p>	<p>sind der Berufsfeuerwehr unverzüglich zu melden.</p> <p><sup>2</sup> <i>[unverändert]</i></p> <p><sup>3</sup> <i>[unverändert]</i></p> <p><sup>4</sup> <i>[unverändert]</i></p>
	<p><i>neu</i></p> <p><b>Pflicht zur Bildung einer Betriebsfeuerwehr</b></p> <p><b>§ 14.</b> Sofern es die Verhältnisse rechtfertigen, kann der Regierungsrat auf Antrag des zuständigen Departements einen Betrieb nach dessen Anhörung verpflichten, eine seinem Gefährdungspotenzial entsprechende Betriebsfeuerwehr zu bilden und zu unterhalten.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Departement stellt seinen Antrag gestützt auf Stellungnahmen, welche bei den zuständigen Dienststellen einzuholen sind.</p>	<p><b>Pflicht zur Bildung einer Betriebsfeuerwehr</b></p> <p><i>[unverändert]</i></p>

bisher	Neu (Vorschlag gemäss Ratschlag)	Kommissionsvorschlag (Abweichungen gegenüber Ratschlag markiert)
<p><b>Erfüllung der Dienstpflicht</b>  <b>§ 14.</b> Um ihre Dienstpflicht zu erfüllen, haben die Angehörigen der Werkfeuerwehren eine gleich lange Dienstzeit wie bei der Bezirksfeuerwehr zu leisten.</p>	<p><i>aufgehoben (vgl. § 10 Abs. 1 lit. b)</i></p>	
<p><b>Aufsicht</b>  <b>§ 15.</b> Die Werkfeuerwehren sind der Aufsicht des Feuerwehrkommandanten des Kantons Basel-Stadt unterstellt.</p>	<p><i>aufgehoben</i></p>	
<p><b>V. ERSATZABGABE</b>  <b>Abgabepflicht</b>  <b>§ 16.</b> Die nicht in die Bezirksfeuerwehr aufgenommenen Dienstpflichtigen entrichten jährlich eine Ersatzabgabe.</p> <p><sup>2</sup> Die Abgabepflicht beginnt mit dem Anfang des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Dienstpflicht folgt. Bei Zuzug während des dienstpflichtigen Alters beginnt sie sofort.</p>	<p><i>V. Titel §§ 15 bis 20</i>  <b>V. ERSATZABGABE</b>  <b>Abgabepflicht und Befreiung</b>  <b>§ 15.</b> Der Kanton erhebt von den gemäss § 7 Abs. 1 feuerwehrpflichtigen Personen eine Ersatzabgabe.</p> <p><sup>2</sup> Von der Ersatzabgabe befreit ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wer als Angehöriger der Milizfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leistet oder während 12 Jahren geleistet hat;</li> <li>b) wer im Sinn von § 10 von der Dienstpflicht in der Milizfeuerwehr befreit ist;</li> <li>c) wer infolge einer im Feuerwehrdienst sich zugezogenen Verletzung oder Erkrankung dienstuntauglich geworden ist.</li> </ul> <p><i>wird neu § 17</i></p> <p><i>wird neu § 17</i></p>	<p><i>V. Titel §§ 15 bis 20</i>  <b>V. ERSATZABGABE</b>  <b>Abgabepflicht und Befreiung</b>  <b>§ 15.</b> Der Kanton erhebt von den gemäss § 7 Abs. 1 feuerwehrpflichtigen Personen eine Ersatzabgabe.</p> <p><sup>2</sup> Von der Ersatzabgabe befreit ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wer als Angehöriger der Milizfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leistet oder während 12 Jahren geleistet hat;</li> <li>b) wer im Sinn von § 10 von der Dienstpflicht in der Milizfeuerwehr befreit ist.</li> <li>c) <del>wer infolge einer im Feuerwehrdienst sich zugezogenen Verletzung oder Erkrankung dienstuntauglich geworden ist.</del></li> </ul> <p><i>wird neu § 17</i></p> <p><i>wird neu § 17</i></p>

bisher	Neu (Vorschlag gemäss Ratschlag)	Kommissionsvorschlag (Abweichungen gegenüber Ratschlag markiert)
<p><sup>3</sup> Die Abgabepflicht dauert bis zum Ende des Jahres, in dem die Dienstpflicht aufhört.</p>		
	<p><i>neu</i>  <b>Zeitliche Grundlagen</b>  <b>§ 16.</b> Die Ersatzabgabe wird jährlich veranlagt und erhoben. Die Abgabepflicht beginnt am ersten Tag des Kalenderjahres, in dem die Feuerwehrpflicht beginnt oder ein Zuzug in den Kanton stattfindet. Sie endet am letzten Tag des Kalenderjahres, das dem Jahr der Beendigung der Feuerwehrpflicht oder des Wegzugs aus dem Kanton vorangeht.</p>	<p><i>[unverändert]</i></p>
<p><b>Bemessung</b>  <b>§ 17.</b> Die Ersatzabgabe wird auf dem Erwerbseinkommen des Feuerwehrpflichtigen berechnet. Die Abgabepflicht beginnt bei einem Einkommen von Fr. 15'000--. Die Höhe der Abgabe beträgt 0,5 %, maximal jedoch Fr. 280.-- pro Jahr.</p> <p><sup>2</sup> Als Erwerbseinkommen gilt das Bruttoeinkommen aus aktiver Erwerbstätigkeit nach Abzug der gesetzlichen Beiträge an berufliche Vorsorgeeinrichtungen, die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung, die Arbeitslosenversicherung sowie der nach Steuergesetz zulässigen Berufsunkosten.</p>	<p><i>vgl. auch § 18</i>  <b>Bemessung des abgabepflichtigen Einkommens</b>  <b>§ 17.</b> Die Ersatzabgabe bemisst sich auf der Grundlage des im Abgabejahr erzielten Einkommens. Ihr unterliegen alle Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit.</p> <p><sup>2</sup> Von den Erwerbseinkünften werden die zu deren Erzielung notwendigen Berufsunkosten und geschäftsmässig begründeten Aufwendungen sowie die Einlagen, Prämien und Beiträge gemäss § 32 Abs. 1 lit. d, e und f des Steuergesetzes abgezogen.</p> <p><i>neu</i>  <sup>3</sup> Die Bestimmungen des Steuergesetzes über die Er-</p>	<p><b>Bemessung des abgabepflichtigen Einkommens</b>  <b>§ 17.</b> Die Ersatzabgabe bemisst sich auf der Grundlage des im Abgabejahr erzielten Einkommens. Ihr unterliegen alle Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit <b><u>im Sinne des Steuergesetzes mit Ausnahme der Kapitalabfindungen gemäss dessen § 18 Abs. 2.</u></b></p> <p><sup>2</sup> Von den Erwerbseinkünften werden die zu deren Erzielung notwendigen Berufsunkosten und geschäftsmässig begründeten Aufwendungen sowie die Einlagen, Prämien und Beiträge gemäss § 32 Abs. 1 lit. d, e und f des Steuergesetzes abgezogen.</p> <p><i>neu</i>  <sup>3</sup> Die Bestimmungen des Steuergesetzes über die Er-</p>

bisher	Neu (Vorschlag gemäss Ratschlag)	Kommissionsvorschlag (Abweichungen gegenüber Ratschlag markiert)
	mittlung des Einkommens aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit gelten, mit Ausnahme von § 18 Abs. 2 des Steuergesetzes, sinngemäss.	mittlung des Einkommens aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit gelten, mit Ausnahme von § 18 Abs. 2 des Steuergesetzes, sinngemäss.
	<p><b>§ 17 Abs. 1 Satz 2 wird § 18 Berechnung der Ersatzabgabe</b></p> <p><b>§ 18.</b> Die jährliche Ersatzabgabe beträgt 0,5 % des abgabepflichtigen Einkommens, höchstens jedoch CHF 280. Auf Einkommen unter CHF 15'000 wird keine Abgabe erhoben.</p>	<p><b>Berechnung der Ersatzabgabe</b></p> <p><b>§ 18.</b> Die jährliche Ersatzabgabe beträgt 0,5% <b>0.25%</b> des abgabepflichtigen Einkommens, höchstens jedoch CHF 280. Auf Einkommen unter CHF <b>20'000</b> 15'000 wird keine Abgabe erhoben.</p>
<p><b>Veranlagung und Erhebung</b></p> <p><b>§ 18.</b> Die Veranlagung der Ersatzabgabe erfolgt durch das zuständige Departement; die Einzelheiten werden durch Verordnung geregelt.</p> <p><sup>2</sup> Für die Erhebung sind sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Steuern anwendbar.</p>	<p><b>§ 18 wird § 19 Verfahren</b></p> <p><b>§ 19.</b> Für die Organisation, die Veranlagung und den Bezug der Ersatzabgabe gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes sinngemäss.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die für die Erhebung der Ersatzabgabe zuständige Behörde.</p>	<p><b>Verfahren</b></p> <p>[unverändert]</p>
<p><b>Abgabebefreiung und Rückerstattung</b></p> <p><b>§ 19.</b> Von der Entrichtung der Ersatzabgabe ist befreit, wer infolge einer Verletzung oder Erkrankung, die er sich im Feuerwehrdienst zugezogen hat, dienstuntauglich geworden ist.</p> <p><sup>2</sup> Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten die vor ihrem Feuerwehrdienst geleistete</p>	<p><b>§ 19 Abs. 1 wird § 15 Abs. 2 lit. c</b></p> <p><b>§ 19 Abs. 2 wird § 20 Rückerstattung</b></p> <p><b>§ 20.</b> Angehörige der Feuerwehren erhalten die vor ihrem Feuerwehrdienst geleisteten Ersatzabgaben am Ende ihrer obligatorischen Dienstzeit ohne Zins zurück.</p>	<p><b>Rückerstattung</b></p> <p>[unverändert]</p>

bisher	Neu (Vorschlag gemäss Ratschlag)	Kommissionsvorschlag (Abweichungen gegenüber Ratschlag markiert)
Ersatzabgabe am Ende der obligatorischen Dienstzeit ohne Zins zurück.		
<p><b>VI. BEITRÄGE DER GEBÄUDEVERSICHERUNG UND DER PRIVATEN FEUERVERSICHERUNGS-GESELLSCHAFTEN</b></p> <p><b>Beitragspflicht und Beitragsbemessung</b></p> <p>§ 20. Die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt und die privaten Feuerversicherungsgesellschaften haben an die Aufwendungen der Berufs- und Bezirksfeuerwehr einen jährlichen Beitrag zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe des Beitrages der Gebäudeversicherung wird durch das Gebäudeversicherungsgesetz und die in Ausführung dieses Gesetzes erlassene Verordnung bestimmt.</p> <p><sup>3</sup> Die Höhe des Beitrages der privaten Feuerversicherungsgesellschaften beträgt 0,07 % des im Kanton versicherten Kapitals. Die Feuerversicherungsgesellschaften sind verpflichtet, jeweils am Jahresende das versicherte Kapital anzugeben.</p>	<p><i>§ 20 wird § 21</i></p> <p><b>VI. BEITRÄGE DER GEBÄUDEVERSICHERUNG UND DER PRIVATEN FEUERVERSICHERUNGS-GESELLSCHAFTEN</b></p> <p><i>Titel aufgehoben</i></p> <p>§ 21. Die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt und die privaten Feuerversicherungsgesellschaften haben an die Aufwendungen der Berufs- und Milizfeuerwehr einen jährlichen Beitrag zu leisten.</p> <p><sup>2</sup> <i>unverändert</i></p> <p><sup>3</sup> Die Höhe des Beitrages der privaten Feuerversicherungsgesellschaften beträgt 0,05 % des im Kanton versicherten Kapitals. Die Feuerversicherungsgesellschaften sind verpflichtet, jeweils am Jahresende das versicherte Kapital anzugeben.</p>	<p><b>VI. BEITRÄGE DER GEBÄUDEVERSICHERUNG UND DER PRIVATEN FEUERVERSICHERUNGS-GESELLSCHAFTEN</b></p> <p><i>[unverändert]</i></p>
<p><b>VII. FEUERPOLIZEI</b></p> <p><b>Aufgabe</b></p> <p>§ 21. Die Feuerpolizei hat die zur Wahrung des nichtbaulichen Brandschutzes notwendigen Massnahmen vorzukehren.</p> <p><sup>2</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Organe der Feuerpoli-</p>	<i>aufgehoben</i>	<i>aufgehoben</i>

bisher	Neu (Vorschlag gemäss Ratschlag)	Kommissionsvorschlag (Abweichungen gegenüber Ratschlag markiert)
<p>zei jederzeit befugt, öffentliche und private Liegenschaften sowie Anlagen zu betreten.</p> <p><sup>3</sup> Die Aufgaben der Feuerpolizei werden durch Verordnung geregelt.</p>		
	<p><i>neu</i></p> <p><b>VII. KOSTENTRAGUNG</b></p> <p><b>§ 22.</b> Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen der Feuerwehr, namentlich für Menschen und Tiere in Not, sind gebührenfrei, soweit die Abs. 2 bis 4 keine Anwendung finden.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Gebührenrehebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.</p> <p><sup>3</sup> Aufwendungen der Feuerwehr, welche nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen oder auf in einem Strafverfahren festgestelltes vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind, können der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.</p> <p><sup>4</sup> Kommen Dritte für die Kosten auf, erfolgt eine Rechnungsstellung in jedem Fall.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenverordnung.</p>	<p><i>neu</i></p> <p><b>VII. KOSTENTRAGUNG</b></p> <p><b>§ 22.</b> Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen der Feuerwehr, namentlich für Menschen und Tiere in Not, sind gebührenfrei, soweit die Abs. 2 bis 4 keine Anwendung finden.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Gebührenrehebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.</p> <p><sup>3</sup> Aufwendungen der Feuerwehr, welche nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen oder <u>auf ein Verhalten zurückzuführen sind, das zu einer strafrechtlichen Verurteilung geführt hat, können der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.</u> auf in einem Strafverfahren festgestelltes vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten zurückzuführen sind, können der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.</p> <p><sup>4</sup> Kommen Dritte für die Kosten auf, erfolgt eine Rechnungsstellung in jedem Fall.</p> <p><sup>5</sup> Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenverordnung.</p>

bisher	Neu (Vorschlag gemäss Ratschlag)	Kommissionsvorschlag (Abweichungen gegenüber Ratschlag markiert)
	<p><i>neu</i></p> <p><b>VIII. RECHTSMITTEL</b></p> <p><b>§ 23.</b> Gegen auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen gestützte Verfügungen kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt Rekurs erhoben werden. § 19 Abs. 1 bleibt vorbehalten.</p>	<p><b>VIII. RECHTSMITTEL</b></p> <p><i>[unverändert]</i></p>
<p><b>VIII.</b> <b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b></p> <p><b>Ausführungsbestimmungen</b></p> <p><b>§ 22.</b> Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungswege.</p>	<p><b>IX. VOLLZUGS-ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b></p> <p><i>§ 22 wird § 24</i></p> <p><b>Ausführungsbestimmungen</b></p> <p><b>§ 24.</b> Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p><b>IX. VOLLZUGS-ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b></p> <p><b>Ausführungsbestimmungen</b></p> <p><i>[unverändert]</i></p>
	<p><i>neu</i></p> <p><b>Übergangsbestimmung</b></p> <p><b>§ 25.</b> Von der Feuerwehrpflicht gemäss § 7 Abs. 1 wird nur erfasst, wer mit Wirksamkeit dieses Gesetzes am letzten Tag des Kalenderjahres das 39. Altersjahr noch nicht überschritten hat.</p> <p><sup>2</sup> Die Dienstzeit nach § 8 gilt nur für Neueintretende sowie für Angehörige der Milizfeuerwehr, welche, vom Rekrutierungszeitpunkt an gerechnet, mit Wirksamkeit dieses Gesetzes das fünfte Dienstjahr noch nicht begonnen haben.</p> <p><sup>3</sup> Von der Befreiung der Feuerwehrpflicht sind auch Personen erfasst, welche ihre Dienstpflicht nach altem Recht (§§ 10 und 14 Feuerwehrgesetz alte Fassung) bereits erfüllt haben.</p>	<p><b>Übergangsbestimmung</b></p> <p><i>[unverändert]</i></p>

bisher	Neu (Vorschlag gemäss Ratschlag)	Kommissionsvorschlag (Abweichungen gegenüber Ratschlag markiert)
	<p><sup>4</sup> Alle weiteren Fälle werden mit Wirksamkeit dieses Gesetzes nach neuem Recht beurteilt.</p>	
<p><b>Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p><b>§ 23.</b> Durch dieses Gesetz werden das Gesetz über die Organisation der Feuerwehr vom 25. April 1935 sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen aufgehoben.</p>	<p><i>§ 23 wird § 26</i>  <b>Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p><b>§ 26.</b> Mit Wirksamkeit dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980 aufgehoben.</p>	<p><b>Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p><i>[unverändert]</i></p>
<p><b>Inkrafttreten</b></p> <p><b>§ 24.</b> Das Gesetz ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat setzt das Datum der Wirksamkeit fest.</p>	<p><i>§ 24 wird § 27</i>  <b>Wirksamkeit</b></p> <p><b>§ 27.</b> Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.</p>	<p><b>Wirksamkeit</b></p> <p><i>[unverändert]</i></p>



## **Beilage 2**

### **Grossratsbeschluss**

#### **Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz, FG)**

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 07.0867.01 vom 18. September 2007 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 07.0867.02 vom 25. April 2008 sowie gestützt auf § 24 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005<sup>1</sup>, beschliesst:

#### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

##### **Aufgaben**

**§ 1.** Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt leistet Hilfe bei Brandausbrüchen sowie bei Unglücks- und anderen Notfällen. Sie trifft Massnahmen, um drohende Gefährdungen von Personen und Sachen sowie der Umwelt zu verhüten.

<sup>2</sup> Für sicherheitspolizeiliche Aufgaben wird die Feuerwehr nicht eingesetzt. Ausnahmsweise und mit Zustimmung oder nachträglicher Information der zuständigen Departementsvorsteherin oder des zuständigen Departementsvorstehers darf die Feuerwehr für sicherheitspolizeiliche Aufgaben eingesetzt werden.

##### **Organisation**

- § 2.** Die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt umfasst:
- die Berufsfeuerwehr Basel;
  - die Milizfeuerwehr;
  - die Betriebsfeuerwehren.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrinspektorin oder der Feuerwehrinspektor übt die Aufsicht über die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt aus.

#### **II. BERUFSFEUERWEHR BASEL**

##### **Einsatz**

**§ 3.** Die Berufsfeuerwehr leistet im Kanton Basel-Stadt den Ersteinsatz. § 13 bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Eine Kommandantin oder ein Kommandant leitet die Berufsfeuerwehr.

---

<sup>1</sup> SG 111.100.

<sup>3</sup> Die Berufsfeuerwehr ist berechtigt, gestützt auf Vereinbarungen weitere Aufgaben im Rahmen von § 1 zu übernehmen.

<sup>4</sup> Die Kommandantin oder der Kommandant kann Hilfeleistungen ausserhalb des Kantons anordnen.

## Aufnahmebedingungen

**§ 4.** In die Berufsfeuerwehr kann aufgenommen werden, wer sowohl

- a) die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllt,
- b) eine – für den Dienst in der Berufsfeuerwehr nützliche – Berufslehre abgeschlossen hat,
- c) eine nahe Beziehung zu unserem Gemeinwesen hat,
- d) die Umgangssprache beherrscht als auch
- e) eine Berufsfeuerwehrschule erfolgreich absolviert hat.

<sup>2</sup> Personen, welche einen anerkannten Fähigkeitsausweis für den Beruf der Berufsfeuerwehrfrau oder des Berufsfeuerwehrmannes besitzen, bei einer anderen Berufsfeuerwehr tätig waren oder über eine mit der hiesigen Berufsfeuerwehr vergleichbaren Fachausbildung verfügen, können ohne Absolvierung der Berufsfeuerwehrschule aufgenommen werden, wenn sie die in Abs. 1 lit. a, c und d genannten Aufnahmebedingungen erfüllen. Eine Ergänzungsausbildung bleibt vorbehalten.

## III. MILIZFEUERWEHR

### Einsatz und Organisation

**§ 5.** Die Milizfeuerwehr unterstützt die Berufsfeuerwehr. Bei Bedarf kann sie von der Kommandantin oder vom Kommandanten der Berufsfeuerwehr selbständig eingesetzt werden.

<sup>2</sup> Die Milizfeuerwehr besteht aus mehreren Kompanien.

<sup>3</sup> Die Einwohnergemeinden sind nach Rücksprache mit der Berufsfeuerwehr befugt, auf eigene Kosten die Kompanie Bettingen/Riehen aufzubieten.

<sup>4</sup> Ein Reglement legt den Auftrag, die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen, die Organisation sowie den Bestand fest.

### Leitung

**§ 6.** Die Milizfeuerwehr untersteht der Kommandantin oder dem Kommandanten der Berufsfeuerwehr. Die einzelnen Kompanien werden von einer Kompaniekommendantin oder einem Kompaniekommandanten geführt.

### Feuerwehrpflicht

**§ 7.** Alle im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Frauen und Männer vom zurückgelegten 20. bis zum 45. Altersjahr sind feuerwehrpflichtig.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrpflicht wird durch die Leistung von Feuerwehrdienst in der Milizfeuerwehr erfüllt. Wer keinen Feuerwehrdienst leistet, bezahlt eine Ersatzabgabe.

<sup>3</sup> Über die Aufnahme der Feuerwehrpflichtigen in die Milizfeuerwehr entscheidet die Rekrutierungsinstanz. Das Nähere regelt die Verordnung.

## **Dienstzeit**

**§ 8.** Die Dienstzeit bei der Milizfeuerwehr beträgt zwölf Jahre.

## **Ausscheiden aus der Milizfeuerwehr**

**§ 9.** Die Feuerwehrpflicht ist nach Ablauf der Dienstzeit erfüllt.

<sup>2</sup> Die Angehörigen der Milizfeuerwehr scheiden mit vollendetem 45. Altersjahr aus. Angehörige der Mannschaft können bis zum vollendeten 50. Altersjahr, Kaderangehörige bis zum vollendeten 55. Altersjahr verbleiben.

<sup>3</sup> Ein vorzeitiges Ausscheiden kann angeordnet werden, wenn eine Angehörige oder ein Angehöriger der Milizfeuerwehr dem Anforderungsprofil gemäss Reglement nicht mehr entspricht. § 11 Abs. 3 und 4 findet sinngemäss Anwendung.

## **Befreiung von der Dienstpflicht**

**§ 10.** Befreit von der Dienstpflicht in der Milizfeuerwehr sind Personen,

- a) die der Berufsfeuerwehr Basel angehören oder während mindestens zwölf Jahren angehört haben;
- b) die einer Betriebsfeuerwehr im Kanton Basel-Stadt angehören oder während mindestens zwölf Jahren angehört haben.

## **Disziplinarmassnahmen**

**§ 11.** Gegen Angehörige der Milizfeuerwehr, welche gegen die Dienstordnung verstossen, können folgende Disziplinarmassnahmen verfügt werden:

- Verweis,
- Verwarnung,
- Ausschluss.

<sup>2</sup> Die Kompaniekommendantin oder der Kompaniekommendant entscheidet in Absprache mit der Kommandantin oder dem Kommandanten der Berufsfeuerwehr über Verweise und Verwarnungen.

<sup>3</sup> Die Kommandantin oder der Kommandant der Berufsfeuerwehr entscheidet über den disziplinarischen Ausschluss von Angehörigen der Mannschaft und Unteroffizierinnen oder Unteroffizieren.

<sup>4</sup> Die zuständige Departementsvorsteherin oder der zuständige Departementsvorsteher entscheidet über den disziplinarischen Ausschluss von Offizierinnen oder Offizieren.

## **Disziplinarverfahren**

**§ 12.** Der oder die Angehörige der Milizfeuerwehr ist zu dem ihr oder ihm zur Last gelegten Verhalten zu befragen. Zu Beginn der Befragung ist ihr oder ihm mitzuteilen, dass ein

Disziplinarverfahren eröffnet worden ist. Die oder der Betroffene muss dabei Gelegenheit erhalten, alle zu ihrer oder seiner Entlastung dienenden Tatsachen mündlich vorzutragen und Beweisanträge zu stellen.

<sup>2</sup> Über jede Befragung ist ein Protokoll zu führen, das von der betroffenen Person und von der oder dem Befragenden zu unterzeichnen ist.

## IV. BETRIEBSFEUERWEHREN

### Einsatz

**§ 13.** Die Betriebsfeuerwehren leisten in der Regel innerhalb ihres eigenen Betriebsareals den Ersteinsatz. Ereignisse, welche Einwirkungen über das eigene Betriebsareal hinaus haben können, sind der Berufsfeuerwehr unverzüglich zu melden.

<sup>2</sup> Die Kommandantin oder der Kommandant der Berufsfeuerwehr kann eine Betriebsfeuerwehr anfordern, sofern sich deren Einsatz ausserhalb des Betriebsareals zur Unterstützung als notwendig erweist. Die Berufsfeuerwehr leitet den Einsatz.

<sup>3</sup> Bei Bedarf kann die Kommandantin oder der Kommandant der Berufsfeuerwehr eine Betriebsfeuerwehr auch selbständig ausserhalb des Betriebsareals einsetzen.

<sup>4</sup> Ein Reglement legt den Auftrag, die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen, die Organisation sowie den Bestand fest.

### Pflicht zur Bildung einer Betriebsfeuerwehr

**§ 14.** Sofern es die Verhältnisse rechtfertigen, kann der Regierungsrat auf Antrag des zuständigen Departements einen Betrieb nach dessen Anhörung verpflichten, eine seinem Gefährdungspotenzial entsprechende Betriebsfeuerwehr zu bilden und zu unterhalten.

<sup>2</sup> Das zuständige Departement stellt seinen Antrag gestützt auf Stellungnahmen, welche bei den zuständigen Dienststellen einzuholen sind.

## V. ERSATZABGABE

### Abgabepflicht und Befreiung

**§ 15.** Der Kanton erhebt von den gemäss § 7 Abs. 1 feuerwehrpflichtigen Personen eine Ersatzabgabe.

<sup>2</sup> Von der Ersatzabgabe befreit ist:

- a) wer als Angehöriger der Milizfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leistet oder während 12 Jahren geleistet hat;
- b) wer im Sinn von § 10 von der Dienstpflicht in der Milizfeuerwehr befreit ist.

### Zeitliche Grundlagen

**§ 16.** Die Ersatzabgabe wird jährlich veranlagt und erhoben. Die Abgabepflicht beginnt am ersten Tag des Kalenderjahres, in dem die Feuerwehrpflicht beginnt oder ein Zuzug in den Kanton stattfindet. Sie endet am letzten Tag des Kalenderjahres, das dem Jahr der Beendigung der Feuerwehrpflicht oder des Wegzugs aus dem Kanton vorangeht.

## **Bemessung des abgabepflichtigen Einkommens**

**§ 17.** Die Ersatzabgabe bemisst sich auf der Grundlage des im Abgabejahr erzielten Einkommens. Ihr unterliegen alle Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit im Sinne des Steuergesetzes mit Ausnahme der Kapitalabfindungen gemäss dessen § 18 Abs. 2.

<sup>2</sup> Von den Erwerbseinkünften werden die zu deren Erzielung notwendigen Berufsunkosten und geschäftsmässig begründeten Aufwendungen sowie die Einlagen, Prämien und Beiträge gemäss § 32 Abs. 1 lit. d, e und f des Steuergesetzes abgezogen.

## **Berechnung der Ersatzabgabe**

**§ 18.** Die jährliche Ersatzabgabe beträgt 0,25 % des abgabepflichtigen Einkommens, höchstens jedoch CHF 280. Auf Einkommen unter CHF 20'000 wird keine Abgabe erhoben.

## **Verfahren**

**§ 19.** Für die Organisation, die Veranlagung und den Bezug der Ersatzabgabe gelten die Bestimmungen des Steuergesetzes sinngemäss.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die für die Erhebung der Ersatzabgabe zuständige Behörde.

## **Rückerstattung**

**§ 20.** Angehörige der Feuerwehren erhalten die vor ihrem Feuerwehrdienst geleisteten Ersatzabgaben am Ende ihrer obligatorischen Dienstzeit ohne Zins zurück.

## **VI. BEITRÄGE DER GEBÄUDEVERSICHERUNG UND DER PRIVATEN**

### **FEUERVERSICHERUNGSGESELLSCHAFTEN**

**§ 21.** Die Gebäudeversicherung des Kantons Basel-Stadt und die privaten Feuerversicherungsgesellschaften haben an die Aufwendungen der Berufs- und Milizfeuerwehr einen jährlichen Beitrag zu leisten.

<sup>2</sup> Die Höhe des Beitrages der Gebäudeversicherung wird durch das Gebäudeversicherungsgesetz und die in Ausführung dieses Gesetzes erlassene Verordnung bestimmt.

<sup>3</sup> Die Höhe des Beitrages der privaten Feuerversicherungsgesellschaften beträgt 0,05 % des im Kanton versicherten Kapitals. Die Feuerversicherungsgesellschaften sind verpflichtet, jeweils am Jahresende das versicherte Kapital anzugeben.

## VII. KOSTENTRAGUNG

**§ 22.** Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen der Feuerwehr, namentlich für Menschen und Tiere in Not, sind gebührenfrei, soweit die Abs. 2 bis 4 keine Anwendung finden.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann Ausnahmen von der Gebührenerhebung vorsehen, soweit dies durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt ist.

<sup>3</sup> Aufwendungen der Feuerwehr, welche nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen oder auf in einem Strafverfahren festgestelltes vorsätzliches oder auf ein Verhalten zurückzuführen sind, das zu einer strafrechtlichen Verurteilung geführt hat, können der Verursacherin oder dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.

<sup>4</sup> Kommen Dritte für die Kosten auf, erfolgt eine Rechnungsstellung in jedem Fall.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenverordnung.

## VIII. RECHTSMITTEL

**§ 23.** Gegen auf dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen gestützte Verfügungen kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt Rekurs erhoben werden. § 19 Abs. 1 bleibt vorbehalten.

## IX. VOLLZUGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Ausführungsbestimmungen

**§ 24.** Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

### Übergangsbestimmung

**§ 25.** Von der Feuerwehrpflicht gemäss § 7 Abs. 1 wird nur erfasst, wer mit Wirksamkeit dieses Gesetzes am letzten Tag des Kalenderjahres das 39. Altersjahr noch nicht überschritten hat.

<sup>2</sup> Die Dienstzeit nach § 8 gilt nur für Neueintretende sowie für Angehörige der Milizfeuerwehr, welche, vom Rekrutierungszeitpunkt an gerechnet, mit Wirksamkeit dieses Gesetzes das fünfte Dienstjahr noch nicht begonnen haben.

<sup>3</sup> Von der Befreiung der Feuerwehrpflicht sind auch Personen erfasst, welche ihre Dienstpflicht nach altem Recht (§§ 10 und 14 Feuerwehrgesetz alte Fassung) bereits erfüllt haben.

<sup>4</sup> Alle weiteren Fälle werden mit Wirksamkeit dieses Gesetzes nach neuem Recht beurteilt.

**Aufhebung bisherigen Rechts**

**§ 26.** Mit Wirksamkeit dieses Gesetzes wird das Gesetz betreffend die Feuerwehr des Kantons Basel-Stadt (Feuerwehrgesetz) vom 5. Juni 1980 aufgehoben.

**Wirksamkeit**

**§ 27.** Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.